Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **1 (1852)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetzgebung.

Die Begrenzung dieses Gebietes ist im Allgemeinen durch die Einleitung gegeben. Weit entfernt also, Alles aufzunehmen, was die Gesetzgebung der Kantone oder des Bundes bietet, gehört nur hieher was Civilrecht und Criminalrecht umfaßt, sowie der bürgerliche- und der Strafprozeß, von Kirchenrechtlichem aber, was in das eine oder andere dieser Gebiete eingreift, also namentlich was Personenrecht und Familienrecht betrifft. Ausgeschlossen ist die Polizeigesetzgebung und das öffentliche Recht, sowie Alles was die Militärjustiz berührt. Hingegen halten wir die Organisation der Gerichtsbarkeiten jeglicher Art für einen Gegenstand, der sich nicht von unserm Gebiet trennen läßt. — Als Zeitgrenze für die Aufnahme gilt uns der 1. Januar 1851, sei es, daß ein früher erlassenes Gesetz mit oder nach diesem Tage in Kraft tritt oder seither erlassen ist. Als Schluß gilt der 31. Dezember gleichen Jahres, so daß niemals die Jahreszahl in dem Erlaßdatum angemerkt ist, sondern, wo nichts anders beigefügt wird, das jeweilige Jahr ergänzt werden muß.

Unsere Quellen sind die in den einzelnen Kantonen erscheinenden Amtsblätter und das Bundesblatt. Nicht alle dieser Blätter scheinen die Gesetzgebung zu liefern — z. B. Freiburg, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg, so daß Lücken aus diesen Kantonen, bis uns gelingen wird, sie durch persönliche Verbindungen zu entfernen, entschuldigt werden müssen. Einiges was die Gesetze im engern Sinne angeht, kann aus den Großrathsdiscussionen zuweilen entnommen werden. — Der Unterschied, der in diesen Quellen zwischen Erlassen der großen Räthe oder der Regierungen gemacht werden kann, sowie den Verfügungen von Obergerichten, soweit sie zu öffentlicher Kenntniß gelangen, werden wir bei der Aufnahme nicht entscheiden lassen

und auch Verfassungsbestimmungen, wenn sie in unser Gebiet einschlagen, berücksichtigen. Denn die Ansichten über die Grenzen der Befugnisse einzelner Behörden hinsichtlich der Aufstellung allgemein gültiger Bestimmungen sind in den einzelnen Kantonen der Schweiz noch überaus verschiedenartig. Auch Entwürfe, sofern sie uns bekannt werden und bedeutend erscheinen, werden zuweilen angeführt, und zwar um so eher, als zwischen ihrem Erscheinen und ihrer Annahme oft Jahre hingehen, und sie schon als Entwürfe zuweilen gewissermaßen Gesetzeskraft erlangen.

Die Ordnung, die wir in der Mittheilung beobachten werden, ist die übliche Eintheilung der betreffenden Disciplinen. So wird am leichtesten jeweilen Gesuchtes zu finden sein.

Ueber den Umfang der Mittheilungen selbst hingegen werden wir feste Absichten erst dann haben, wenn wir selbst hierüber weitere Belehrung uns verschaffen konnten. Die Grenzen unserer Zeitschrift werden hiebei wesentlich entscheiden. Jedenfalls scheint uns zweckmäßig, daß bedeutendere Gesetze etwas einläßlichere Erwähnung finden — und, je nach ihrem Umfang, vielleicht ganz aufgenommen werden. Doch wird in der Regel nur kurze Erwähnung des erheblichen Inhalts erfolgen.

A. Civilrecht.

Personenrecht.

1 Gesetz (von Luzern) über die Verhältnisse der Israeliten. Vom 5. März. (Luzernisches Kantonsblatt. S. 311 f.)

Auf Anstände gestoßen.

2 Gesetz (von Baselland) betreffend die Verhältnisse der Juden. Vom 17. Nov. (Amtsbl. III. S. 212 f.)

Danach ist den Israeliten die Niederlassung im Kantonstheil sowie die Betreibung eines Handels, Gewerbes oder Berufes und entsprechend die Aufnahme in diesem Sinne untersagt. Dagegen sind (§. 7.) die bisher bestandenen Ausnahmsgesetze gegen Juden, insoweit sie das Civil- und Concursrecht betreffen, außer Kraft gesetzt, so daß sowohl das Dekret vom 23. Juli 1803 als die Verordnung vom 27. Sept. 1809 (soweit sie

die Juden angeht), die Landesordnung §§. 110. 268. 288 n. 2, und sonstige ältere Beschränkungen wegfallen. Dies Gesetz ist noch nicht zur vollen Ausführung gekommen.

Gesetz (von Baselland) über die Rehabilitation von Falliten und Accordanten. Vom 22. Decbr. (Amtsbl. III. S. 397 f.)

Falliten (wer nach amtlicher Auskündung wegen gänzlichem Mangel an Vermögen fallit erklärt worden oder dessen Vergantung von Hab und Gut Verlurst erbrachte) und Accordanten (wer Nachlaßverträge abschließt mit den durch amtliche Auskündung ermittelten Gläubigern) rehabilitirt nur der Regierungsrath, sofern sie im Gebiet des Kantonstheiles fallirt oder accordirt und Capital, Zinsen und Ausweisungskosten durch die Bezirksschreiberei, welche ausgekündet hatte, bezahlt haben. Wiederholte Auskündung tritt zuvor denjenigen Creditoren oder ihren Rechtsnachfolgern gegenüber ein, die nicht aufzufinden sind, sofern die Kosten der einzelnen Auskündung durch das betreffende Guthaben gedeckt wird. Ausbleiben derselben ist der Rehabilitation nicht hinderlich.

Gesetz (von Glarus) enthaltend Abänderung von §. 153 des Landbuchs. Vom 11. Mai u. 26. Okt. (Sechszehnter Nachtr. zum Lb. S. 31.)

Nachweisung vollständiger Zahlung oder unverschuldeter Unglücksfälle und Verlurste gleichen Betrages mit dem Rückstand berechtigt die Standeskommission zur Wiedereinsetzung eines Falliten oder Accorditen in bürgerliche Ehren und Rechte.

Reglement (des Bundesraths) für die schweizerischen Consuln. Vom 19. Febr., in Kraft mit 1. Mai. B. Mitwirkung der Consuln in Bezug auf civilrechtliche Verhältnisse von Schweizern (§§. 16—27). (Amtliche Sammlung II. S. 298 f.)

Pflicht des Consuls zur Kenntnißnahme von Geburt, Ehe oder Tod eines Schweizers in seinem Sprengel, ebenso zur Regulirung der Verhältnisse Unehlicher, zur Beachtung der heimatlichen Gesetze in Betreff der Schließung von Ehen, zur Einleitung von vormundschaftlicher Vorsorge bei Todesfällen von Schweizern, zur Sorgfalt in Verwahrung und Verwaltung von Erbsgeldern und Werthschriften, zur Legalisation amtlicher Schriften, von deren Aechtheit sie überzeugt sind. „Die Consuln sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Akte zu legalisiren, die nur von Privaten ausgehen. — Ihnen zukommende Vorladungen, Verfügungen, Urtheile stellen die Consuln denjenigen Personen, welche sie betreffen, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortsbehörden zu."

Zur Lehre von den juristischen Personen gehören einzelne der üblichen Verfassungsbestimmungen, von welchen hier zunächst nur angeführt werden: aus der Verfassung von Solothurn §. 9. (angenommen am 19. Jan. 1851): Die Errichtung geistlicher Corporationen ist untersagt — und Verf. von Baselland §. 19. (angenommen gleichen Tages): Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörden gegründet werden. —

6 Gesetz (von Zug) über Organisation des Gemeindewesens. Vom 8. Mai. (Ges. S. II. S. 233 f.)

Ortsgemeinde mit und ohne die niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, unterschieden von sonstigen in der Gemeinde vorhandenen Corporationen. Jene — mit Ausschluß der Niedergelassenen — trifft die Wahlen des engern Rathes und der Gemeindebeamtungen und beschließt die Besoldungen der letztern, prüft die Rechnungen der politischen Gemeinde, bestimmt die Gemeindesteuern und das Kopfgeld der Niedergelassenen, bewilligt die Gemeindebauten, Ankauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, Angriff von Gemeindefonds oder Erhebung von Anleihen, Führung von Gemeindeprozessen und Erlaß von Gemeindepetitionen und ertheilt das Ortsbürgerrecht, — mit Einschluß der genannten Niedergelassenen übt sie die politischen Akte (eidgenössische und Kantonal-Wahlrechte) und trifft die Wahlen der Friedensgerichte. Der Ausschuß (Gemeinderath) hat die Verwaltung des Kirchen-, Schul-, Waisen- und Armengutes und Polizeifonds (sofern diese Güter nicht gesondertes Corporationsgut), die Leitung des Vormundschaftwesens, entweder direkt oder durch eine Waisenkommission. Mehrzahl von Gemeindebürgerrechten ist möglich. An Corporations- oder Genossengut oder Gerechtigkeiten hat jede Genossenschaft das ausschließliche Recht der Selbstverwaltung und zugleich die Pflicht, in der Regel Capital und Ertrag nur nach dem ursprünglichen Stiftungszweck zu verwenden. Nur durch Beschluß der Genossenversammlung und unter Genehmigung des großen Raths kann ein solches stiftungsmäßiges Vermögen und soweit dasselbe kirchlicher Natur ist, nur mit Gutheißung des Bischofs ganz oder theilweise zu andern Zwecken verwendet werden. Streit zwischen Genossenschaften und politischen Ortsgemeinen entscheiden die Gerichte; Bußen über Frevel der Genossen am Vermögen bestimmt der Verwaltungsrath, unter Recurs an das Kantonsgericht, wenn sie 48 Fr. übersteigen. Für rechtmäßige Forderungen kann die Corporation sich am Genossennutzen bezahlt machen. Aufnahme in das Corporationsgut steht in der freien und unbeschränkten Verfügung der Genossenschaft. „Durch reglementarische Bestimmungen der Gemeindeversammlung" kann

Niemand ſeiner Gemeinderechte verluſtig werden. (Die ſpätern bittern Verhandlungen über Modificationen an dieſem Geſetz betreffen anderweitige Verhältniſſe der Niedergelaſſenen, die hier unberührt bleiben.)

Geſetz (von Thurgau) betreffend die Organiſation der Gemeinden und Gemeindsbehörden. Vom 5. Juni. (Amtsbl. S. 203 f.) 7

Bürgergemeinen. Orts(einwohner)gemeinen. Municipalgemeinen. Die Bürgergemeine beſchließt über Verwaltung und Verwendung des Bürgergutes, Bewilligung des Bürgerrechts und Niederlaſſungsrecht, Ankauf, Austauſch und Verkauf von Liegenſchaften, Erhebung von Anleihen oder Steuern für die Bürgergemeindsbedürfniſſe, Anſtellung und Gehalt ihrer Beamten; die Ortsgemeine über das Straßenweſen, Frohndienſtleiſtungen, Steuern für Ortsbürgerbedürfniſſe, Beſtellung der Ortswächter, Förſter und Feldhüter; die Municipalgemeine (mehrere kleinere Ortsgemeinen verbunden) über den Gehalt ihrer Beamten, die Errichtung ihrer Anſtalten, Anſchaffung oder Veräußerung von Eigenthum, Geldaufnahmen auf ihre Rechnung, theilweiſe unter Genehmigung des Regierungsraths. Ihr Ausſchuß der Gemeinderath. Der Vorſteher der Ortsgemeine hat u. A. die Leitung freiwilliger Fahrniß- und Güterganten, Beſiegelungen, Eröffnungen und nicht waiſenamtliche Vermögensbeſchreibungen, Mitwirkung bei Pfandſchatzungen und Falliments-ganten; der Municipalgemeinderath hat die niedere Polizei, die Verlegung der Requiſitionen und Einquartirungen, das Aſſecuranzweſen, Ertheilung von Heimatſcheinen und Vermögenszeugniſſen und die Schatzungen der Grundpfande ſowie unter Mitwirkung des Kreisnotars die Beſorgung des Vormundſchaftsweſens. —

Bemerkenswerth iſt noch das Recht der Bürgergemeine, von einem Bürger, welcher ſich außerhalb der Schweiz niederläßt, ohne ſein Bürgerrecht aufzugeben, eine dem Vermögen gemäße Bürgerrechts-Caution bis auf Fr. 500 (baar oder bürgweiſe) zurückzubehalten, bis er zurückkehrt oder ſein Bürgerrecht aufgibt, auf Begehren unter Vorbehalt der Nutznießung, im Fall des Concurſes ſo, daß die Summe nur für diejenigen Creditoren in die Maſſe fällt, deren Forderungen ſchon vor der Depoſition in das Gemeingut entſtanden ſind (§. 7) — ferner, daß ohne Zuſtimmung des großen Raths die Vertheilung von Corporationsgut unter die einzelnen Genoſſen einer Bürgergemeine nicht ſtattfinden kann (§. 42).

Durch dieſes Geſetz iſt das bisherige vom 28. Jan. 1832 aufgehoben, welches die Bürgergemeine von der Ortsgemeine nicht ſcharf genug trennte. Das Genauere über die Ausſcheidung enthält eine beſondere Verordnung vom 20. Aug. (Amtsbl. S. 301 f.)

Die Verwaltung der confeſſionellen und paritätiſchen zu

frommen Zwecken beſtimmten Fonds regelt das Geſetz über die Organiſation des Kirchenweſens (§§. 103—114) vom 26. Nov. (Amtsbl. S. 455 f.)

8 Organiſches Geſetz (von Baſelland) über die Eintheilung des Kantons in Verwaltungsbezirke und die untere Verwaltung in denſelben, ſowie über Aufſtellung von Gemeindebehörden. Vom 5. Mai. Abſchnitt III. (Amtsbl. II. 28 f.)

Trennung in politiſche- und Ortsbürger-Gemeinden. Bei erſtern ſteht die Ernennung des Gemeinderathes, der Gemeindebeamten (Weibel, Bannwarte und Maulwurffänger) und die Beſtimmung ihrer Beſoldungen, die Unterſuchung des Rechnungsweſens, die Entſcheidung über die Gemeindeſteuern und Abgaben. Obligatoriſche Zuſammenkunft regelmäßig im März. Gemeinderath (Zahl 3—7 Mitglieder) hat die Verwaltung des Gemeindevermögens (Gemeinde- Schul- und Armenfond), der Gemeinde-Waldungen und Weiden; die Beſorgung des Vormundſchafts- und Armenweſens. Er beaufſichtigt den Cataſter und leitet die Liegenſchaftsfertigungen und die Würdigungen ſowie die Polizei.

9 Grundſätzlich hat die Verfaſſung von Baſelland (§. 26) ausgeſprochen, daß die Weitweiden und Allmenden, ſowie die Waldungen, die nicht dem Staat, Corporationen oder Partikularen gehören, Eigenthum der Gemeinen ſeien, welche auch die darauf ruhenden Laſten und Verpflichtungen übernehmen.

Hervorzuheben iſt in Betreff der Gemeindeangehörigkeit etwa Folgendes:

Die Erörterung der Standeshäupter über die Einbürgerung der (Heimatloſen) Landſaſſen in die Gemeinen des Kant. Appenzell A. Rh. mit den darauf gegründeten Mehrheits- und Minderheitsanträgen bringt das Amtsblatt dieſes Kantons I. S. 59 f. Die Anſichten wichen hauptſächlich ab hinſichtlich der Frage, ob den Gemeinden, welchen die Landſaſſen zugetheilt würden, eine Einbürgerungsgebühr zu bezahlen oder ſie lediglich nach Maaßgabe der Bevölkerung und des Steuerfußes und in möglichſter Berückſichtigung der Familien-, Berufs- und Vermögensverhältniſſe der Einzubürgernden ſelbſt ohne Vergutung vorzunehmen ſei? Der große Rath neigte ſich zur letztern Anſicht und übertrug die Erwägung einer Kommiſſion.

Der Grundſatz, daß in Fällen der Einheirathung einer Schweizerbürgerin in den Kanton von ihr die Vorweiſung eines Entlaßungszeugniſſes und bei Bewilligung der Ehe einer Angehörigen mit dem Bürger eines andern Kantons für dieſe Angehörige eine Bürgerrechtszuſicherung nicht mehr erforderlich ſei,

ſondern nur ein ordentlicher Heimatſchein des Mannes — wurde ſich gegenſeitig zugeſichert durch die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell A. Rh. Dieſer Grundſatz liegt bereits in dem Sinne des Concordats vom 8. Juli 1808, beſtätigt 9. Juli 1813, und wie Aargau in ſeinem neueſten Geſetze vom 6. Nov. darauf hinweiſet, noch beſtimmter in dem Sinne des Art. 48 der Bundesverfaſſung, und es iſt daher zu bedauern, daß die genannten Kantone nicht alle, wie Glarus und Aargau, dieſen Grundſatz unbedingt oder wenigſtens die Reciprocität im Allgemeinen ausgeſprochen haben, ſondern nur Einzelne Einzelnen gegenüber. Daß damit die Einzuggelder wegfallen möchten, hat Appenzell A. Rh., ebenfalls vom Art. 48 der Bundesverfaſſung ausgehend, als Wunſch ausgeſprochen.

Der von Appenzell A. Rh. durch Kreisſchreiben vom 28. April l. J. ausgeſprochene Satz, „daß es eine Befugniß zur Doppelverbürgerung ſeiner Angehörigen nicht zugeben könne, und daher verlangt, es möge von Bürgerrechtsgeſuchen ſeiner Kantonsbürger jeweilen der Regierung rechtzeitig Kenntniß gegeben werden, indem ſie ſolche in allen Fällen als aus ihrem Staatsverbande entlaſſen betrachten und aus ihren Bürgerregiſtern ſtreichen werden, daher auch bei allfällig eintretender Verarmung ſich aller Unterſtützungspflicht entſchlage" — wurde am lebhafteſten von St. Gallen und Zürich mit Bezugnahme auf die Bundesverfaſſung (Art. 43) angegriffen, während andere Kantons-Regierungen, und zwar mehr als die Hälfte, entſprechende Rückantworten ertheilten. (App. A. R. Amtsbl. I. S. 47.) Vor der Hand bewegte ſich die Frage blos im Bereich der Kreisſchreiben.

Sachenrecht.

Civilgeſetz von Wallis. Art. 566—577. Vom 3. Juni. 10
(Beſonders gedruckt).

Beſtimmungen über Eigenthum an zugelaufenen Thieren und Verfolgungsrecht daran, Erwerb von gefundenen Sachen und Schätzen, rückſichtlich der Schätze die Regel des franzöſiſchen Rechts, rückſichtlich gefundener Sachen Anzeigepflicht bei dem Gemeindevorſteher, wo der Werth mehr als ein Franken — nach 6 Monaten Eigenthumserwerb; findet ſich der Eigenthümer: Recht auf eine Vergutung des $\frac{1}{10}$ vom Sachwerth oder, wo dieſer höher, als Fr. 100, des $\frac{1}{20}$. Bei den Bienen und gezähmten Thieren dauert das Verfolgungsrecht auf fremdem Boden 2 Tage, nach deren Verfluß bei den Bienen Uebergang des Eigenthums auf den Grundbeſitzer, bei dem ſie ſich niederließen, bei gezähmten Thieren nach 20 Tagen.

11 Großrathsbeſchluß (von Aargau) über Verträglichkeit des Straßenreglements mit dem neuen Sachenrechte. Vom 8. Mai. (Aarg. Geſ.-Bl. Nr. 51)

wodurch die Beſtimmungen des Straßenreglements vom 13. Dec. 1839, ſofern dieſes für Angrenzer an öffentliche Straßen Verpflichtungen aufſtellt, als mit den abweichenden Beſtimmungen des Sachenrechts über Entfernung von Neubauten, Mauern, Zäunen, Bäumen u. ſ. w. von der nachbarlichen Grenze, weil in beiden ganz verſchiedene Verhältniſſe berührt werden, wohl verträglich erklärt werden.

12 *Décret (de Neuchâtel) concernant l'expropriation pour cause d'utilité publique. Du 12 juin.* (f. off. n. 34).

Die Anwendbarkeit der Expropriation wird vom großen Rath ausgeſprochen, wenn der Staat ſie anſpricht; von der Regierung, wenn Körperſchaften oder Einzelne. — Schätzer, je einer von einer Parthei ernannt, ein dritter von dieſen zwei, unter der Leitung des Friedensrichters, werthen die Sache; bei Widerſpruch einer Parthei binnen 8 Tagen vier andere, je zwei von einer Parthei ernannte; bei Säumniß einer Parthei in der Ernennung wählt ſie der Friedensrichter, ebenſo wie den Obmann, wenn die Vier ſich nicht einigen können.

13 Dekret (von Luzern) über die Bewilligung von Holzſchlägen zum Verkaufe. Vom 9. April. (Geſ.-Samml. Bd. II. (n. Folge) S. 145.) und hiezu Vollziehungsverordnung des R.-R. vom 11. April. (ib. S. 148 f.)

wonach hinfort jeder behufs des Verkaufs erfolgende Holzſchlag, geſchehe der Verkauf zum Verbrauch des Holzes im Innern des Kantons oder zur Ausfuhr außer demſelben, der regierungsräthlichen Bewilligung bedarf, welche jedoch nicht verweigert werden kann, wenn das zu ſchlagende und zu verkaufende Holzquantum den nachhaltigen Ertrag eines Jahres über den eigenen Bedarf nicht überſteigt. —

Dieſes Decret, in einer frühern Faſſung, war bekanntlich Gegenſtand einer Verfügung des Bundesrathes, vom 26. März. (Amtl. Samml. II. S. 288 f.)

14 Verfaſſung von Baſelland §§. 18 und 21. Vom 19. Jan. (Amtsbl. I. S. 9.)

erklärt alle annoch auf Liegenſchaften ruhenden Gewerbsvorrechte, ſowie Zehnten, Grundzinſen und Weidrechte als loskäuflich, und bezeichnet (§. 20), wenn künftig ein Grundſtück durch Vertrag unveräußerlich erklärt oder ein Zins oder ſonſtige derartige Laſt darauf gelegt werden ſollte, dieß für unſtatthaft.

Großrathsbeschluß (von Graubünden) betreffend den 15
Atzungsloskauf. Vom 3. Juli. (Verhandlungen des ordentl. gr. Rathes. S. 103 f.)

spricht aus, daß jeder Gemeinde vermöge ihrer hoheitlichen Rechte die Befugniß zustehe, den durch die Mehrheit der Gemeinden angenommenen Grundsatz der Loskäuflichkeit der Gemein(atzung) — Weiderechte auf den in ihrem Gebiet befindlichen Privatgütern, mag dieselbe ihr selbst oder Andern zustehen, frei anzuwenden und demnach die Gemeinatzung auch unentgeldlich aufzuheben oder alle Eigenthümer atzungspflichtiger Güter zum Loskauf anzuhalten, natürlich unter Verwahrung gerechter Entschädigungsansprüche. — Die Gegenseitigkeit zwangsweiser Loskäuflichkeit auf Seite Berechtigter und Verpflichteter wird daraus abgeleitet, weil eine nur theilweise Befreiung von der Gemeinatzung mit Rücksicht auf Zäunungs-, Zufahrts-, Wässerungs- und Düngungs-Verhältnisse unausführbar wäre.

Gesetz (von Glarus) über die obligatorische Bildung 16
von Wuhrcorporationen zur Verbauung von Flinsen, Runsen, Wild- und Waldbächen. Vom 11. Mai und 28. Okt. (Sechszehnter Nachtrag zum Lb. S. 23. f.)

legt die Pflicht zur Bildung solcher Corporationen auf 1. die resp. Tagwen und Dorfschaften, in deren Huben (Gemarkungen) solche Flinsen ihren Ursprung und Verlauf haben, und 2. die Angrenzer an solche — oder solche, die wenigstens von denselben Gefährde zu besorgen haben, in außerordentlichen Fällen Unterstützung durch das Land vorbehalten. Die Betheiligungspflicht richtet sich nach dem Werthe der betreffenden Liegenschaften, und der denselben voraussichtlich drohenden Gefahr, unter Beachtung der auf den Grundstücken bereits ruhenden Lasten und Dienstbarkeiten — Alles zufolge gütlicher Verständigung oder, auf den Rath dreier von der Polizei-Commission bestellten Experten, nach dem Spruch dieser Behörde oder, recursweise, des Kleinen Rathes. Dieser Realpflicht dient im Weitern eine Expropriationspflicht der betreffenden Betheiligten zur Herbeischaffung alles zu diesen Sicherungsarbeiten erforderlichen Materials und des benöthigten Bodens, gegen gerechte und billige Entschädigung. Die Schatzung erfolgt durch die Landesschatzungscommission. Ueber die Art der Vornahme der Sicherungsmaßregeln entscheidet die Polizei-Commission und recursweise der Kleine Rath.

Gesetz (von Baselland) betreffend den obligatorischen 17
Loskauf der bisherigen unablöslichen Gantgeldzinse. Vom 22. Dez. (Amtsbl. III. S. 401.)

Diese „Gantgelder" sind Renten und Kaufgeldrestanzen, welche die frühere Rechtsansicht als unablöslich erklärte, zuwider einem

bestimmten Gesetz von 1514. Der Loskauf wird wegen Beschwerlichkeit der Verwaltung obligatorisch erklärt, aber erleichtert durch Umwandlung des Capitalbetrages (25facher Werth) von Wechselgeld in Currentgeld und Verzinsung der Jahrestermine (höchstens 3) blos zu 4%.

18 *Loi (de Neuchâtel) sur les hypothèques. Du 21 nov. 1850, pour être exécutoire à dater du 17 mars 1850.* (Recueil des Lois etc. III. p. 330 s.)

19 *Loi (dud. Neuchâtel) concernant la liquidation des créances hypothécaires par voie d'expropriation. Du 22 nov. 1850, pour être exécutoire à dater du 17 mars 1851.* (M. Recueil III. p. 358 s.)

20 *Arrêt de Direction (dud. Neuchâtel) concernant la radiation des inscriptions de contrats d'engagères. Du 8 avril.* (f. off. n. 15.)

Diese drei Verordnungen, wegen ihres Gegensatzes gegen das alte Pfandrecht des Landes unstreitig zu den tiefeingreifenden Erscheinungen der Gesetzgebung des laufenden Jahres gehörend, werden später einer zusammenhängenden und einläßlichen Darstellung und Beurtheilung unterworfen werden.

21 Verordnung (des Obergerichts Zürich) betreffend die Führung der Pfandbücher u. s. w. S. unten bei dem „Civilprozeß."

22 *Loi (de Genève) abrogeant l'hypothèque judiciaire. Du 6 janv.* (Recueil des lois et actes etc. 1851. p. 7. s.)

Aufhebung der richterlichen Pfandbestellung bei Urtheilen, richterlicher Anerkennung von Privatversicherungen, von Schiedssprüchen, Executionsbewilligungen fremder Urtheile, friedensrichterlichen Vergleichen sowie sonstigen richterlichen Verhandlungen dieser Art, unter Vorbehalt für alle frühern derartigen Akte zur Eintragung während der nächsten 6 Monate nach der Publication des Gesetzes. — Die Verhandlungen zeigen, daß Zweck dieser Maßregel die Vermeidung der vielen Zwangsversteigerungen war, welche entstehen, wenn einmal eine richterliche Pfandbestellung gegen einen Schuldner ergangen ist und, in der Furcht, übereilt zu werden, jeder Gläubiger zu drängen anfängt. Der Aussicht, die an die Abschaffung dieser Pfandbestellung geknüpft wurde — nemlich größere Zuversicht der unversicherten Gläubiger, gleichmäßig bezahlt zu werden, und darum größere Leichtigkeit Geld zu finden, — wurde entgegengestellt: theils, daß dann auch die Grundpfandversicherung erleichtert werden sollte, weil sonst die kleinern Capitalien gar nicht mehr geliehen würden, theils, daß an die Stelle der Zwangsversteigerungen von Immobilien andere Sicherungsmittel treten würden, die noch gefährlicher wären. Die ganze Erörterung dieses Versuchs ist ein Gewebe staatswirthschaftlicher Wahrscheinlichkeitsrechnungen, deren Grundlagen beiderseits nicht ganz durchgesprochen zu sein schienen.

Das wichtige Verhältniß der Hypothek zum Abgabensystem wurde bei Anlaß des jährlich decretirten Abgabengesetzes im großen Rath des Kanton Waadt (1. Jul.) aus Anlaß eines Zusatzvorschlages von Hrn. Borgeaud einläßlich besprochen. Belastung des Gläubigers und Erleichterung des kleinen Eigenthümers war die Richtung des Vorschlages, aber ein Ergebniß hatte derselbe vorläufig nicht.

Decret (der Reg. von Bern) betreffend die Bezeich- 23
nung der Liegenschaften in den Grundbüchern des Jura. Vom 24. März. (Ges. und Decrete von 1851, S. 51 f.)

verfügt, daß Grundstücke, die in den leberbergischen Amtsbezirken oder in den mit den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Büren vereinigten Gemeinden oder in dem Amtsbezirke der Stadt Biel liegen, in Verträgen, wo sie vorkommen, auch noch mit den Nummern des alten Katasters versehen werden, sofern jene Grundstücke in eine Gemeinde gehören, die neue Katasterschriften besitzt.

Beschluß (der Reg. von Thurgau) betr. das Verfahren 24
der Katasterführer bei unrichtiger Angabe des Gütermaßes in Schuldcopien und Gantrödeln. Vom 24. Dec. (Amtsbl. S. 489 f.)

Weisung an die Katasterführer, das Visum für Schuldcopien, Gantrödel und Schuldzeddel bei Abweichungen in den Maßbestimmungen so lange zu verweigern, als nicht eine neue amtliche Vermessung stattgefunden.

Verordnung (von Schwyz) über das Verfahren bei 25
amtlichen Güterschatzungen und bei den in Folge derselben stattfindenden Hypothekar-Verschreibungen. Vom 17. Juli. (Amtsbl. S. 289)

Vermessungen und Schatzungen von Grundstücken behufs von Geldaufnahmen müssen, sollen sie Glaubwürdigkeit ansprechen, durch einen von der Regierung nach vorangegangener Prüfung aufgestellten und beeidigten Feldmesser vermessen und durch drei von dem betreffenden Bezirksrath für jede Gemeinde bezeichnete und ebenfalls beeidigte Bodenschätzer gewürdigt sein. Die Feldmesser haben die zu vermessenden Liegenschaften nach der Verschiedenheit des Bodens auszuscheiden und zu qualifiziren und hierauf, mit Ausnahme der Alpen und Bergweiden, das Maß des Flächeninhaltes jeder Klasse genau auszumitteln, unter Angabe der Anstößereien derselben. Ihren daherigen Bericht haben die Feldmesser eigenhändig zu unterzeichnen und dem betreffenden Gemeinderath zur Prüfung einzugeben. Die so vermessenen Liegenschaften sowie die Alpen und Bergweiden, welche amtlich geschätzt werden sollen, müssen durch die Bodenschätzer, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Experten, an Ort und Stelle, Stück für Stück,

beaugenscheinigt und nach Eidespflicht geschätzt werden. Den Maaßstab für den wahren Werth einer Liegenschaft bildet der Ertrag für das Vieh in Kuhessen und an Früchten, sowie der jeweilige Verkehrspreis der Güter in der betreffenden Gemeine; auf etwas Anderes darf bei Schatzung nicht Rücksicht genommen werden. Auch hier schriftliche Abfassung, Unterschrift und Eingabe an den Gemeinderath. — Durch Auszug aus den Notariatsprotocollen und in jenen Bezirken, wo dieses nicht möglich ist, durch eidlich bekräftigte Angabe der Güterbesitzer läßt der Gemeinderath durch den betreffenden Notar eine Specification der auf den fraglichen Grundstücken lastenden Servituten und Drittleuten allfällig zustehenden Miteigenthums und Nutzungsrechte beisetzen und mit dessen Unterschrift versehen. Vermessung und Schatzung nimmt der Notar zu Protocoll. Diese dreierlei Aktenstücke prüft der Gemeinderath erst- und letztinstanzlich, läßt die nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen darin anbringen und unterzeichnet sie. Bedingung: Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Glieder des Gemeinderathes und Beglaubigung ihrer Unterschriften durch den Bezirksammann. Die Feldmesser haften für die Richtigkeit ihrer Vermessungen und die Notare für diejenige ihrer Auszüge aus den Hypothekenbüchern.

Auf jene Liegenschaften, wo Zehnten, Grundzinse, Capitalien, Obligationen u. s. w. haften, die aus dem zu erhebenden Geld abbezahlt werden sollen, neue Schuldurkunden zu fertigen, bevor die alten Hypotheken entkräftet in seinen Händen liegen, ist dem Notar streng untersagt. Kann die Summe der daherigen Verschreibungen aus den Hypothekarbüchern nicht genau ermittelt werden, so ist behufs der Ausmittelung derselben eine Kapitalbereinigung durch freiwilligen Geldruf auf dem betreffenden Grundstück vorzunehmen. Die erwachsenden Kosten trägt der Güterbesitzer, der Vermessung und Schatzung nachsuchte. —

Dieses Gesetz füllt eine langgefühlte Lücke und wurde wegen seiner Bedeutung für den Landescredit, da gegenwärtig die Grundbesitzer dem hohen Zinsfuß des Kantons durch Aufnahmen in andern Kantonen entgegen zu treten anfangen, hier beinahe wörtlich mitgetheilt.

26 Weisung (des Reg. Raths von Thurgau) in Betreff der Besieglung der mit Pfandvorständen behafteten Schuldbriefe (durch den Präsidenten des Bezirksrathes, welcher sie nicht verweigern kann, da es Sache des Notars ist, den vollständig expedirten Brief nicht aus der Kanzlei zu geben, bis die Vorstände getilgt sind) und hinsichtlich der Mitfertigung (bei welcher die betreffenden Grundstücke ohne die Anstöße in der Anhangsurkunde aufgeführt werden können). Vom 21. August. (Amtsbl. S. 293.)

Beschluß (des Reg.-Raths von Thurgau) betreffend die hypothekarische Verschreibung von Grundzinsen. Vom 31. Okt. (Amtsbl. S. 389) 27

erlassen, auf Einfrage, ob bei einer Geldaufnahme zu Ablösung einer Grundzinsschuld eine hypothekarische Verschreibung des (abzulösenden?) Grundzinses in der Form eines gesetzlichen Schuldbriefes an den neuen Creditor zulässig sei, welche Einfrage auf Grund des Notariatsgesetzes (vom 20. Sept. 1850) §. 52 verneint wird.

Gesetz (von Thurgau) über die Verpfändung von Vieh. Vom 22. Septbr., in Kraft vom 1. Jan. 1852. (Amtsbl. S. 329 f. 403 f.) 28

Verpfändung von Vieh im Besitz des Schuldners nur gestattet zu Gunsten der vom Staate genehmigten Viehleihkassen für ihre Geldvorschüsse auf Ankauf des verpfändeten Viehs. Bedingungen: Schriftlichkeit, mit Meldung von Zeit und Ort des Abschlusses, Größe des Vorschusses, Zahlungsbedingungen, Farbe und Alter des Pfandstückes — Aufnahme in die Pfandcontrole des schuldnerischen Friedensrichters und Legalisation durch diesen. Mit dieser Aufnahme wird das Pfandrecht erworben. Die Veräußerung so verpfändeten Viehs ist straffällig und auch Civilvindication oder Ersatzforderung an den Käufer zulässig, sofern der Käufer von der Verpfändung Kenntniß hatte.

Durch die Fallimentsordnung vom 16. Dec. 1807. §. 76. III. 3 war die Verpfändung von Vieh „mit dessen spezieller Namsung" gestattet und friedensrichterliche Beurkundung erforderlich. Durch Verordnung vom 22. September 1829 ward jedoch, im Sinne dieses Gesetzes, diese Verpfändungsbefugniß beschränkt auf die Fälle, da sie geschehe zu Gunsten von darauf gemachten Gelddarleihen oder wo das Vieh auf terminweise Bezahlung verkauft worden war. —

Forderungen.

Vorschriften (des RR. von Bern) für die Ertheilung von Crediten durch die Kantonalbank. Vom 27. Jun. (Gesetze und Decrete 1851. S. 121) 29

Erfordernisse des Gesuches, rücksichtlich der Bezeichnung von Schuldner und Sicherheit, der Punkte, welche der Einwohnergemeinrath des Schuldners zu berichten und hierauf der Regierungsstatthalter zu berücksichtigen hat. Die Aenderungen der frühern Vorschriften vom 1. April 1847 bestehen vorzüglich in Rücksichtnahme auf Hypothekarversicherung und auf das versteuerte Vermögen und in Vereinfachung der Formen des Schuldscheines.

Verordnung (von Bern) betreffend die Ausbezahlung der Darlehen aus der Hypothekarkasse. Vom 4. April. (ebenda. S. 66.) 30

als Erläuterung des Ges. vom 12. Nov. 1846. §. 17, verfügt, daß die Darleihen immer derjenigen Amtsschreiberei auszuliefern seien, in der die Pfandsache gelegen — und daß diese Stelle für deren Verwaltung und richtige Verwendung hafte.

31 Weisung (des NR. von Thurgau) betreffend die Ausstellung von Schuldcopien u. Schickzedeln. Vom 14. Jul. (Amtsbl. S. 251.)

verpflichtet die Catasterführer, Ortsvorsteher, Gemeinräthe, insoweit es die von ihnen garantirten Schuldverschreibungen betrifft, und die Kreisnotare bei Erwähnung jedes einzelnen Grundstücks Catasternummer, Maas und Anstößer genau vorzumerken.

32 Gesetz (von Baselland) betreffend die Dauer der solidarischen Haft der Gemeinderäthe für Ablieferung der Ganttermine. Vom 13. Mai. (Amtsbl. II. S. 110)

bestimmt diese Dauer auf ein Jahr vom Ablauf des letzten Termins eines Gantrodels an gerechnet und zwar in der Weise, daß nach Ablauf dieser Frist (nur?) die solidarische Verpflichtung der Gemeinderäthe aufhöre.

Beachtenswerth sind hinsichtlich der Darleihen auch verschiedene Bestimmungen, welche aus Anlaß der Einlösung der bisherigen Schweizermünzen erlassen wurden und bei der Rückzahlung von Schuldsummen den Gläubiger belasten. — Ebenso mag hier der Beschluß des großen Rathes von Appenzell A. Rh. (Abl. S. 26 f.) erwähnt werden, es möge der Bundesrath um Verwendung bei der östreichischen Staatsregierung ersucht werden, daß letztere die tyrolischen Unterthanen verpflichte, diejenigen Hypothekarverträge, die vor Erlaß des Zwangcurses für das Papiergeld bestanden und auf Rückzahlung in Silber lauten, treulich zu halten, oder, wenn die Silberzahlung nicht inne gehalten werden könne, die Zahlung in Papier nach dem Curse desselben und nicht nach dem Nennwerth geschehen müsse. Der Erfolg ist unbekannt geblieben, aber nicht ungewiß.

33 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten. Vom 7. und 9. Dec. 1850, publ. am 29. Jan. 1851. (Bundesbl 1851. I. S. 101 f. Amtl. Samml. II. S. 149 f.)

34 Gesetz (von Bern) über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten. Vom 19. Mai. (Gesetze und Decrete 1851. S 83 f.)

35 Gesetz (von Baselland) über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten. Vom 25. Nov. (Amtsbl. III. S. 252 f.)

36 Gesetz (von Thurgau) über die Verantwortlichkeit der

Behörden, Beamten und Angestellten. Vom 25. Okt. (Amtsbl. S. 351 f. 416.)

Gesetz (von Schaffhausen) die Behandlung von Kla- 37
gen gegen Administrativunterbeamte wegen fehlerhafter Amtsführung betreffend. Vom 18. März. (Abl. S. 298 f.)

Eine staatsrechtlich, civil- und strafrechtlich — und processualisch gleich wichtige wie zarte Frage — und wenn irgendwo, in der demokratisch gegliederten Verfassung; — zart namentlich, sofern die Verantwortlichkeit in einer Amtsführung sich nicht nur auf einzelne Fälle und Versehen, sondern auf einen ganzen Complex solcher erstreckt, — zart überdieß, was die civil- und strafrechtliche Seite angeht, weil sowohl die Begriffe über Pflicht als über Versäumniß oder Verletzung derselben so außerordentlich unter sich abweichen und auch selbst in den Rechtsschulen noch, wie die ganze Schadensersatzlehre, sehr mangelhaft erörtert sind, — und wichtig, weil der Umfang der vorliegenden Frage leicht in die Verhältnisse eines Einzellebens außerordentlich tief eingreifen kann, wie die neuesten Erfahrungen die so naheliegenden Mißbräuche willkührlich statuirter Verantwortlichkeitslehren so deutlich erwiesen haben. Gegenüber diesen Schwierigkeiten standen nur zwei Wege offen, entweder die Verantwortlichkeitsfragen, wie früher, unerörtert zu lassen und die allgemeine Organisation der Behörden so zu stellen, daß für Beschwerden der Recursweg, soweit die Staatsordnung es gestattet, geöffnet bleibe — das Uebrige dem Takt der Administration und des Richteramtes zu überlassen — oder, wollte man einmal durch Aufstellung von Gesetzen die Begehrlichkeit Unzufriedener aufstacheln, alsdann die Aufgabe in ihrem ganzen Gewicht aufzufassen und den speciellen Schwierigkeiten mit speciellen Bestimmungen entgegen zu treten. Die vorliegenden Gesetze haben dieß nicht gethan, sondern die Behörden und die Betheiligten auf die schlüpfrige Bahn hinausgeführt und dann auf halbem Wege stehen lassen. Denn was heißt es sonst, wenn das Gesetz sagt: „die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen oder Vergehen in der Amtsführung, durch Uebertretung der Verfassung und Gesetze sowie durch grobe Fahrlässigkeit in der Amtsführung. Bei Behörden trifft die Verantwortlichkeit, welche die Fälle von Verbrechen oder Vergehen ausgenommen, eine nicht solidarische ist, nur die einzelnen Mitglieder und wird durch die Theilnahme an den der Klage zu Grunde liegenden Beschlüssen und Verfügungen begründet. Bis zum Beweise des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Verhandlungen der Behörde vermuthet.“ Als Sicherheitsventil fügt das Gesetz von Bern und von Baselland noch die Möglichkeit der Protestation zu Protokoll für Minderheiten, bei Bern, falls der Protestirende wirklich in der Umfrage Gründe da-

gegen geltend gemacht hat. Die Haftbarkeit für den Schaden ist in der Regel zu gleichen Theilen unter die Mitglieder der Behörde zu vertheilen. Der Richter ist jedoch ermächtigt, in außerordentlichen Fällen die Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder oder verschiedener mitwirkender Behörden in anderer Weise festzusetzen. — Waren diese Sätze nicht alle ohne besonderes Gesetz in den allgemeinsten Rechtsregeln gegründet und was allein sie schwierig macht, das Durchschneidende bei allgemeiner Anwendung, bleibt dieses nicht bei der Offenlassung der Ausnahmen? — Sollte aber blos das Verfahren geregelt werden, so blieb auch hier die Wahl zwischen der Aufstellung einer gesonderten Judicatur für so zarte Aufgaben oder der Verweisung an die Gerichte, wo die Disciplin der vorgesetzten Behörde nicht ausreichte. Statt dessen spricht die Aufsichtsbehörde die Disciplinarstrafe — (im höchsten Falle F. 50) aus und erklärt die Zulässigkeit der privatrechtlichen Schadensersatzklage. Diese aber ist vor den Gerichten zu erörtern. War dieses moderne Kerbgeschöpf von Verfahren auch noch gesetzlich zuzustutzen erforderlich bei den allgemeinen Bestimmungen, daß die Gewalten grundsätzlich getrennt seien? Gewiß ebensowenig als die unnützen Eleganzen über Klagen gegen ganze Regierungen und Obergerichte, bei welchen sich doch gewiß wieder von selbst versteht, daß sie an die oberste Landesbehörde zu richten sind, weil es keine andern übergeordneten Behörden giebt.

38 Gesetz (von Thurgau) betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude des Kantons. Vom 23. Sept. (Amtsbl. S. 337 f. und 415.)

Revision des frühern Gesetzes vom 15. Dec. 1835, welches ebenfalls auf obligatorischer und gegenseitiger Assecuranz der Immobilien beruhte. — Haftbarkeit für Schaden durch Feuer, Blitzschlag mit oder ohne Entzündung, Löschen oder sonstige Zerstörung um Brandes willen, auch durch Kriegsereignisse, nach billigem Verhältnisse. Ausschließung bei Vorhandensein von Mehrversicherungen oder erweislicher Absicht des Betroffenen, möglicherweise auch in sehr gravirenden Fahrlässigkeitsfällen des Eigners selbst oder der Seinigen — theilweise (facultativ) bei sonstiger Fahrlässigkeit und wenn Bauveränderungen nicht angezeigt werden, die zu höherer Besteurung geführt hätten — Thatsachen, über deren Vorhandensein die Regierung, im Streitfalle der Richter entscheidet. — Subrogation des Pfandcreditors tritt nur ein, sofern das anderweitige Vermögen des Eigenthümers zu seiner Bezahlung nicht ausreicht, bis zum Betrag des Mangelnden. Der Gemeinderath hat darüber zu wachen, daß die Entschädigungssumme zu einer Neubaute oder zur Abtragung der Pfandschuld zu verwenden ist — und ist zur Anzeige an den Creditor verpflichtet. Zahlungspflicht

des Staates beginnt sofort nach der Schatzung; bei Unmöglichkeit wegen hohen Betrages, laufen Verzugszinsen, bei Neubauten gelten Ratenzahlungen. Der Jahres-Beitrag trifft die Eigenthümer der Gebäude, in ihrer Abwesenheit die Miether auf Abschlag der Zinsen, im Concursfall vor jedem Vertheilungsbescheid die Masse — bei Säumnissen unter rascherem Verlauf des Rechtstriebs.

Kaufhaus-Ordnung von Baselstadt. Vom 9. Dec. 39
(Kantonsblatt II. S. 265 f.)

Dieselbe enthält Bestimmungen über Haftbarkeit der Beamten bei Avarie von Waaren oder Versäumniß ihrer Ab- oder Weiterlieferung, ferner für Eingang von Spesennachnahmen, über Assecuranz des Gesammtlagers ꝛc. und die Haftbarkeit der Fuhrleute. Von Belang sind namentlich §§. 9. 13. 15. 17. 22. 26. 27. 30. 33. 34

Ordnung für das Kaufhaus in Schaffhausen. Vom 40
16. April. (Amtsbl. S. 317 f. 333 f.)

Civilrechtlich erheblich wegen der Haftbarkeitsbestimmungen in Betreff avarirter, fehlender oder überzähliger Waaren sind §§ 11. 27. 30. 32. 34. 37. 39. 40. 47. 48. 53. 54. 57. 58. 63. 79. 80. Anhang. §. 3. Streitigkeiten zwischen Kauf- und Fuhrleuten, zwischen diesen und den Kaufhausbeamten oder auch der letztern unter sich selbst, die nicht durch den Kaufhausverwalter gütlich vermittelt werden können, gelangen weiter an den Kaufhausdirektor und erst durch ihn an die geeigneten Stellen. (§§. 25. 32.)

Verordnung (von Schwyz) über Wirthschaftspolizei, 41
Wirthschaftsabgabe und Getränkesteuer. Vom 13. März.
(Amtsbl. S. 149 f.)

wonach (§. 7) Wirthe haften für die Entwendung, den Verlurst und die Beschädigung von Sachen, die ihnen oder ihren Angestellten von den Gästen übergeben wurden. Von dieser Haftbarkeit befreit sie nur der Beweis eines Zufalls, von welchem sie sich durch die Vorsichtsmaßregeln, die ein ordentlicher Hauswirth anwendet, nicht hätten schützen können. — Wenn ein Gast seine Zeche nicht bezahlt, so hat der Wirth das Recht, die Effekten desselben für so lange zurück zu behalten, bis er bezahlt oder für die Bezahlung hinlänglich versichert wird. — Der Gast hat das Recht, wenn die Zeche den Betrag von 20 Btz. übersteigt, von dem Wirth eine schriftliche Rechnung und nach Bezahlung derselben eine Empfangsbescheinigung zu fordern. Für Zechschulden und daher rührende Schuldverschreibungen wird (vorbehalten Streitsachen über das Quantitative) kein Recht gehalten.

Dienstbotenordnung (von Baselstadt). Vom 16. Apr. 42
(Gesetzsammlung XIII. S. 20 f.)

Pflichten der Herrschaft: Nahrung — in Krankheiten Pflege in Haus, Spital oder anderswo binnen 14 Tagen ohne Lohnabzug, bei längerer Dauer Abzugsrecht oder Entlassung — Freigeben der erforderlichen Zeit zum Kirchenbesuch, jedenfalls alle 14 Tage, bei Unconfirmirten, zum Religionsunterricht. — Pflichten der Dienstboten u. A. ganze Widmung — Aushülfepflicht bei Unfähigkeit der Nebendienste, bei Schaden aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit Ersatz nach Umständen — Ablieferung alles Gefundenen, Verlegten u. s. w., Verwahrung der Effekten im Herrschaftshaus. Der Vertrag bindend mit oder ohne Haftgeld, bei Minderjährigen nur, sofern sie schon längere Zeit im Dienst oder unter Einwilligung der nächst Vorgesetzten. Präsumtion der Abrede halbjähriger Dienste; Ziele 25. Mai und November. Eintritt längstens 24 Stunden später, falls unverschuldete Säumniß, noch 8 Tage später; sonst Entlassung ohne Entschädigung. Probirzeit beidseitig 14 Tage, innerhalb welcher Kündigung frei, bei Herrschaften mit Verlust des Haftgeldes, nach Umständen mit Entschädigung, bei Dienstboten unter Verpflichtung noch 8 Tage zu dienen. Hinreichende Gründe zur Zwischenkündigung — bei Dienstboten: Zahlungssäumniß, Nahrung, übertriebene Arbeit, strafbare Zumuthungen, Mißhandlung, Auswanderung der Herrschaft, Sterbefälle der Eltern, wesentliche Verbesserung des Schicksals — bei Herrschaften: Unbrauchbarkeit, Kränklichkeit und Eckelgründe, Schwangerschaft, Untersuchungshaft über 8 Tage, Entdeckung früherer grober Vergehen, Vorlegung falscher Zeugnisse, Untreue, Vernachlässigung oder Verleitung der Kinder, Störrigkeit und Lüge sowie Verläumdungssucht, Aufführung, Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht. — Außer diesen und andern ins Ermessen des Richters gestellten Gründen Entschädigungspflicht auf Seite der Herrschaften — Buße auf Seite der Dienstboten. Kündigung bei Halbjahrlohn stillschweigend verstanden, wenn nicht Erneuerung auf Anfrage des Dienstboten in den ersten 3 Monaten, bei Monatslohn wenigstens 14 Tage vor Ende, bei Wochenlohn wenigstens 8 Tage vorher. Sterbefälle heben das Verhältniß ohne Entschädigung auf 1. wenn die Haushaltung damit aufhört und 2. in diesem Falle einer der beiden Theile kündigt. Kündigen die Erben, so schulden sie in den ersten 2 Monaten ¼ Jahrlohn, später ½ Jahrlohn — unter Verfall des Haftgeldes; kündigt der Dienstbote, so wird er auf den Tag bezahlt und verliert das Haftgeld. —

Diese Gesindeordnung tritt an die Stelle der alten durch Uebung außer Kraft gesetzten Dienstbotenordnung von 1769 und der §§. 181 und 182 der Landesordnung und ist Ergebniß langjähriger Prüfung der Behörden. Das Polizeiliche ist bei dieser Inhaltsanzeige ganz unberücksichtigt geblieben.

Geſetz (von Schaffhauſen) über die Verſicherungs- 43
anſtalten. Vom 17. Dec. 1850, publ. am 25. Januar 1851.
(Amtsbl. S. 33 f.)

Errichtung und Anſiedlung ſolcher Anſtalten im Kanton ſind von der Bewilligung der Regierung auf Vorlage der Statuten und Policen ſowie der Bezeichnung der Agenten abhängig, und von dieſer Bewilligung die Klagrechte für ihre jährlichen Beiträge. Nur ſolchen fremden Aſſecuranzgeſellſchaften, welche den Gerichtsſtand des Contractes als für ſie bindend anerkennen und deren Agentur im Kanton ihren Sitz hat, darf die Conceſſion ertheilt werden.

Familienrecht.

Eherecht für den Kanton Schaffhauſen. Vom 12. 44
April. (Amtsbl. S. 225 f.) —

Beachtenswerth, und jedenfalls eines der durchdachteſten Erzeugniſſe der ſchweizeriſchen Geſetzgebungen des Jahres, zugleich aber mit manchen und weſentlichen Mängeln behaftet, wie natürlich iſt, wo ein conſequent durchgearbeiteter Entwurf plötzlich, wie dieſer, nach einer ganz entgegengeſetzten Richtung Umarbeitung erfährt. Vorzüge: Ernſt in Behandlung der Eheverſprechen, bedeutende Einſpruchsrechte der Eltern — (facultative) Aufrechthaltung des ſog. Brautverhörs beim Geiſtlichen — Genaue Bezeichnung der Verkündungserforderniſſe — Gewiſſensfreiheit in der Behandlung der Trauung (die Regierung kann Solche, „welche die Trauung nach ihrem Glaubensbekenntniſſe nicht kennen", von derſelben diſpenſiren), Möglichkeit theilweiſer Entziehung der Vermögensnutzung gegenüber Hausvätern, die ihre Pflichten gegen Frau und Kinder verſäumen — Verpflichtung der Kinder zu Unterſtützung der Eltern — Ermächtigung der Waiſenbehörden zum energiſchen Einſchreiten bei Erziehungsgebrechen — Umfang der Nutzungsrechte der Eltern am Kindervermögen — Freiheit des richterlichen Ermeſſens bei Fortſetzung der Vormundſchaft über die Volljährigkeit hinaus — und in Beſchränkung der väterlichen Vormundſchaftsrechte — Ausſteuerpflicht der Eltern gegen die Kinder — Beſtimmungen über die Alimentation der geſchiedenen Frau — Freiheit in der Kinderzutheilung — Vorauszahlbarkeit der Entſchädigungen — (grundſätzliche) Strafbarkeit jedes unſittlichen Umgangs zwiſchen beiden Geſchlechtern, auch ohne Schwängerungserweis — Ermächtigung des Kantonsgerichts zur Ahndung ungehörigen Benehmens Vorgeladener gegen die Pfarrämter. — Gebrechen: Ehlicherklärung der Brautkinder — Kürze der Verkündungsfriſt bis zur Trauung — weitgehende Freiheit in den Eheſcheidungsgründen — Zuläſſigkeit freiwilliger Trennung („wenn Eheleute mit beidſeitiger Bewilligung

von einander getrennt zu leben wünschen, so ist eine solche freiwillige Trennung zulässig, insofern für die etwa vorhandenen Kinder auf befriedigende Weise gesorgt ist") — die (freilich in den meisten modernen Gesetzgebungen übliche) Unzulässigkeit der Ehebruchsstrafe ohne Klage des beleidigten Theiles — die niedern Strafen derselben sowie der Unzucht, namentlich aber die Abwendung von Vaterschaftsklagen in einer Reihe von Fällen, unter welche fast alle Unzucht eingereiht werden kann. Diese letztere Gesetzesbestimmung (§. 201) ist der faulste Fleck des ganzen Gesetzes, das mit Grund daher seinen Volksnamen „Ehebruchsgesetz" erhalten hat und die mancherlei Vorzüge, die es enthält, damit schwer compensirt. —

Merkwürdig und bezeichnend ist in diesem Kanton der rasche Verlauf der Ehegesetzgebung. Der Ehegerichtsordnung vom 4. Mai 1785 folgte am 16. Nov. 1805 ein umfassendes Gesetz über den politischen und bürgerlichen Stand der Unehlichen, diesen beiden eine Gesammtrevision unterm 24. und 25. Jan. 1822 und dieser 1831 ein neues Matrimonialgesetz, das nun auch wieder beseitigt wird.

") Wie verhalten sich zu solchen Gesetzen Publikationen, die allen öffentlichen Anstand verhöhnen, wie die im Amtsblatt vom 20. Dec. 1851 über die Kindesmörderin Maria Schudel? Wie vortheilhaft rücksichtlich des sittlichen Halts in der Form der Bekanntmachung mögen damit verglichen werden diejenigen im Amtsblatt von Schwyz S. 293 und von Baselland 1852. I. S. 3.

45 *Loi (de Neuchatel) concernant le mariage. Du 17 Dec.* (sép. publ.)

Der Form nach vorzüglich. Erfordernisse, außer den gewöhnlichen: — bei dem Manne 18 Jahre, bei dem Weibe 15 Jahre, für zweite Ehe bei dem Manne 3 Monate, bei dem Weibe 10 Monate nach Auflösung der ersten Ehe; Einwilligung der Eltern oder bei Verhinderung jeweilen diejenige der Nächststehenden oder auch bei deren Mangel die eines tutor ad hoc — Alles dieß bis nach Vollendung des 22sten Jahres, auch bei Unehlichen. Dispens durch den großen Rath vom Verbot bei Oheim und Nichte, Tante und Neffen, in wichtigen Fällen. Absolutes Verbot vorgebuhlter Ehen. Verkündung und Schließung von Ehen zwischen Fremden oder wo ein Theil fremd, bewilligt nur die Regierung, auswärtige Ehen Einheimischer anerkennt er, wo sie nicht wider die allgemeinen Bedingungen jeder Ehe und überdieß nach dem Eintritt ins Land gemeldet werden. Civilehe vor dem Gemeindebeamten, jeweilen kirchlicher Einsegnung vorangehend, und öffentlich — jedenfalls vor 2 Zeugen. Einsprachen hindern jede Eheschließung bis zur Erledigung. Forum: Wohnort des Verlobten. — Güterrechte: Auftreten der Frau im Recht ohne Ermächtigung des Mannes unmöglich, sie sei denn in Gütertrennung, Handelsfrau oder strafrichterlich verfolgt. Nie kann sie ohne des Mannes schriftliche Einwilligung veräußern, verpfänden, erwerben, schenkungsweise oder anders, sie lebe

denn in Gütertrennung. Ergänzungsweise ermächtigt zu beiden der Richter bei Weigerung oder Unfähigkeit des Mannes wegen ehrverletzender Strafen, Landesabwesenheit, Bevogtigung oder Minderjährigkeit. Einsprachen wegen daheriger Nichtigkeiten stehen jedoch nur der Frau selbst, dem Manne oder deren Erben zu; letztwillige Verfügungen trifft die Frau ohne Einwilligung des Mannes. — Anstände in Domicilfragen entscheidet die Regierung. — Angehängt ist ein Gebührentarif für die Beamten, vom gleichen Tag.

Décret (de Neuchâtel) concernant les formalités de concitiation 46
entre époux et la publication des jugemens de divorce et de séparation de corps et de biens. Du 18 Décembre. (Annexé.)

Amtsstelle für Sühnversuche der Friedensrichter. Halbamtliche Einmischung des Geistlichen ist unverboten (toutefois l'intervention officieuse des ministres du culte auprès des époux n'est point interdite). Scheidung von Leib oder Gut oder letztere allein unterliegen der Auskündung wie die Eheversprechen.

Décret (de Neuchâtel) concernant la forme en laquelle sera con- 47
statée la reconnaissance des enfans naturels. Du 15 Avril. (f. off. n. 18.)

Formular der Anerkennung eines Unehlichen, der durch die Verehlichung seiner Eltern nachträglich legitimirt wird. Die Anerkennung ist unmittelbar nach der Eheschließung in das betreffende Civilregister einzutragen, unter Begleit der Zeugenunterschriften.

Kundmachung (von St. Gallen) betreffend die Aner- 48
kennung und Anwendung des Grundsatzes der Legitimation der vor der Ehe erzeugten Kinder, Hannover gegenüber. Vom 25. April. (Gesetzsammlung XI. S. 164 f.)

wonach nun die Unehlichen, welche durch die nachfolgende Ehe eines Kantonsbürgers mit einer Angehörigen des Königr. Hannover legitimirt erscheinen, in dem Falle, da sie nicht selbständig sind, sondern durch die Ehe unter die Gewalt ihres St. Gallischen Vaters kommen, auf Ansuchen zugleich mit ihrer Mutter in das Gemeindebürgerrecht aufzunehmen sind.

Großrathsdekret (von Luzern) über die Aufhebung 49
des §. 95 des bürg. Gesetzbuches. Vom 3. Dec. (Gesetzsammlung II. S. 169 f.)

Dieser §. 95 lautet: Weibspersonen, welche nicht hiesige Angehörige sind, haben in Vaterschaftssachen blos sofern ein Klagerecht, als die Gesetze ihres Heimatortes der hiesigen Angehörigen ein solches ertheilen, wofür der Beweis geleistet werden muß. Dieser §. 95 wird Schweizerbürgern gegenüber zufolge Art. 48 der B.-V. aufgehoben und damit natürlich auch die Aufstellung dieses Grundsatzes in seiner Ausnahmenatur St. Gallen gegenüber. (Regierungsbeschluß vom 18. April 1821.) Ein Großrathsbeschluß von Appenzell A. Rh. vom 2. Sept. bestimmt im

geraden Gegentheil hiemit den alten von Luzern als Regel aufgestellten Grundsatz Thurgau und St. Gallen gegenüber als Ausnahme. (App. Amtsbl. I. S. 74.)

50 Weisung (der Reg. von Luzern) in Betreff der Herausgabe von Frauengut. Vom 13. Oktober. (Kantonsblatt S. 1321.)

Das Civilgesetz (§§. 183. 185. Die Weisung sagt 181. 182) weiset die Gemeindebehörden an, dem Ehemann gegen Sicherheit das Vermögen einer Ehefrau unter gewissen Beschränkungen herauszugeben. Für den Fall, da dieses Recht einer Mutter gegenüber in Anspruch genommen wird, die in zweite Ehe trat, wird angeordnet, daß vor der Entscheidung die Gemeinde-, Armen- und Waisenräthe jeweilen den Kindern erster Ehe oder ihren Beiständen Gelegenheit geben, allfälligen Einspruch zu erheben und, falls die Behörde diesen nicht beachten würde, den Recurs an die Regierung auf 20 Tage zu eröffnen.

51 Armengesetz (von Schaffhausen). Vom 14. März. (Amtsbl. S. 293 f.)

Hieher gehörig die §§. 10—15, wonach Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel zunächst verpflichtet sind, einander im Falle des Bedürfnisses zu unterstützen, erst, wo keine solche Verwandten vorhanden sind oder anerkanntermaßen ihr Vermögen nicht ausreicht, die Gemeine, und zwar wo der verfügbare Ertrag des Fonds nicht ausreicht, mittelst Gemeindeumlagen, wo diese unmöglich werden, aus dem Kantonalarmenfonds. Ueber Möglichkeit und Maaß entscheidet in den ersten Fällen der Gemeinderath, in den letztern der Regierungsrath.

52 Weisung (der Reg. von Zug) in Betreff der Alimentation verarmter Angehörigen durch auswärts Angesessene. Vom 30. Jun. (Kantonsblatt S. 113).

Die Weisung ist erlassen in einem Specialfall an die Gemeinde Unterägeri und interpretirt die Armenordnung vom 13. Nov. 1845. Die Regierung unterscheidet zwischen der Armenunterstützung, welche der Gemeine als solcher, und der andern, welche den Verwandten geleistet werden müsse. Diese grenzt sich nicht mit der Gemeinde ab für den auswärts Niedergelassenen, wohl aber jene — immerhin unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung im Anspruchsfalle.

53 Gesetz (von Thurgau) für eine Vormundschafts-Ordnung. Vom 13. März. (Amtsbl. S. 35) — Entwurf, vorgeschlagen von der Justizkommission, den 12. Mai 1846, mit einem Bericht derselben vom 20 gl. M. u. J. Weinfelden 1846.

Die bisherige Waisenordnung vom 23. Dec. 1812 war zweckmäßig und Ausstellungen gegen sie brachten die Berichte der Regie-

rung an den großen Rath nur selten. Dagegen wohl mehr gegen die Handhabung dieses Gesetzes durch die Gemeindebeamten und Friedensrichter. Der Rechenschaftsbericht von **1847** entwirft von der Verwaltung des Vormundschaftswesens dieses Kantons ein sehr düsteres Bild, wonach es nicht selten vorkam, daß Waisen ohne Vogt blieben, namentlich gegen Verschwender nicht früh genug eingeschritten ward, Inventuren oder Rechnungsablegungen ganz unterblieben oder die wesentlichsten Formen dabei unterlassen wurden, daß die Vögte erst nach der Vermögensfeststellung antraten, die Pflege der Person des Mündels hinter der Vermögenspflege zurückblieb, Vormünder mit Mündeln Specialrechnung führten, Liegenschaften ohne die waisenamtliche Mitwirkung verkauft wurden, im Sportelnbezug Uebergriffe stattfanden, so daß die Aufgabe des Gesetzes nicht sowohl Erschaffung eines Neuen war, als vielmehr von Mitteln, das Angeordnete sicherer durchzuführen. Als wesentliche Bestimmungen des neuen Gesetzes mögen nun vorzüglich angeführt werden: der Grundsatz, daß die Vormünder zunächst von dem Waisenamt zu bestellen, andere Wahlarten nur Berücksichtigungsgründe für dasselbe sind; — die Auseinanderhaltung der Haftbarkeit der Vormünder in erster Linie, der Glieder des Waisenamtes in zweiter Linie für böse Absicht oder Fahrlässigkeit in der Verwaltung, jener in solidum direkt, dieser nur eventuell; — die Regulirung der Frist für diese Haftbarkeit, nemlich auf **10** Jahre von Vollendung der Verwaltung; — die sehr zweckmäßige Einführung der Untersuchungsmaxime bei Einleitung von Bevogtigungen, der provisorischen Sperrung der Kanzleien für den Curanden durch den Gerichtspräsidenten, ja seines sofortigen Verrufes ungeachtet der eingelegten Appellation (eines Verfahrens, das sich gewiß rechtfertigen läßt, wo der betreffende Gemeinderath resp. die Kirchenvorsteherschaft, das zuständige Waisenamt und der Richter erster Instanz in der Ansicht von der Nothwendigkeit der Bevogtigung übereinstimmen) — die Anzeigepflicht der Anverwandten und der Gemeindsbehörden bei vorhandenem Bedürfniß der Bevogtigung — die Errichtung besonderer Schirmkästen, nach dem Vorbild mehrerer Kantone, um werthvolle Documente in Verwahrung zu nehmen (eine Errichtung, die nur möglich ist, wo der Geldverkehr und daher die Ablösung von Gülten selten, und wesentlich nöthig, wo der Gültbrief auf den Inhaber gestellt). Zurückgewiesen wurde in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebungskommission — wiewohl aus sehr idealen Gründen — die Wiedereinführung der Geschlechtsbeistandschaft — und um der bürgerlichen Gleichheit willen die Möglichkeit einer ausnahmsweise für Reichere eintretenden Familienbevogtigung, wie Zürich sie kennt und in anderer Weise Basel.

54 Gesetz (von Thurgau). Provisorischer Sportelntarif für das Vormundschaftswesen. Vom 5. Jun. (Amtsbl. (S. 187 f.)

55 Beschluß (des Reg.-Raths von Thurgau) bezüglich der Führung der Waisenregister und der Gutheißung der Waisenprotokolle. Vom 14. Jun. (Amtsbl. S. 198 f.) betrifft die Controle des Bezirksraths über dieselben.

56 Verordnung (von Baselstadt) betreffend die Bevogtigung der Hinterlassenen auswärts niedergelassener Bürger. Vom 17. Mai. (Kantonsblatt I. 233 f.)

Aufhebung des in Folge einer Publication vom 19. Oct. 1709 geltenden harten Bequemlichkeitsgrundsatzes, wonach die heimatlichen Vormundschaftsbehörden der auswärtigen Hinterlassenen hiesiger Bürger sich nicht anzunehmen hatten. Die Haftbarkeit sowohl der zu ernennenden Vormünder als auch der Vormundschaftsbehörden (Zünfte der großen, Gesellschaften der kleinen Stadt und Räthe der Landgemeinen) wird danach geregelt, je nachdem das Vermögen auswärts oder im Gebiet liegt. — Diese nicht in der Competenz der Regierung liegende Verordnung wurde nachträglich vom großen Rath genehmigt, indem er über Anträge zu Anhandnahme des Gegenstandes zur Tagesordnung überging.

Erbrecht.

57 *Code civil du canton de Valais. l. III. §§. 578—920. Du 3 Juin* En vigueur depuis le 1 Janv. 1852. (Sion, impr. de Calpini Albertazzi.)

Dieses Gesetz würde eine genauere Würdigung verdienen, als ihm hier werden kann. Es ist bekannt, daß das bisherige Erbrecht von Wallis theilweise auf den alten lateinischen Statuten des Landes beruhte, theils auf Gewohnheiten, und wo diese Quellen versiegen, das römische Recht entschied, welches namentlich in diesem Zweige des Walliserrechts großen Einfluß übte. — Diese Einwirkung ist nun auch in dem vorliegenden Gesetz recht bemerkbar, nicht minder diejenige der Statuten, welche in bedeutenden Punkten beibehalten sind. So namentlich in dem Intestaterbrecht, doch nicht unbedingt. Der alte schon früher erschütterte Satz, daß bei dem Rückfall des Vermögens in die Ascendentenlinie die Herkunft des Vermögens seinen Anfall entscheide, ist ganz aufgegeben gegen einfache Zwietheilung zwischen der Vater- und Mutterlinie. Nur bei Unehlichen nicht ganz. (795) Aufrecht geblieben ist dagegen die Repräsentation in der Seitenlinie, nicht nur wo ungleiche Gradentfernung, sondern auch bei gleicher. Bei den Fideicommissen ist für den Zweifelfall der Erbgang durch die männlichen

Glieder der männlichen Descendenten angeordnet, sonst aber das Fideicommiß über einen Grad hinaus nicht gestattet, wie im alten Landesrecht. — Für die Formen des Testamentes sind die Regeln geschärft, namentlich für das olographe Testament, das zuvor keine Deposition bei dem Notar noch Zeugengewähr bedurfte. — Auch das Alter der Testirfähigkeit ist vom 15ten auf das vollendete 16te vorgerückt. Aufgehoben sind alle frühern Strafen des Erbschaftsverzichts, und ebenso die persönliche Solidarhaft des Gesammterben, weiter als soweit er Besitzer von Hypotheken wurde, während er zuvor auch persönlich und direkt für die ganze Schuldenlast haftete. — Wir behalten uns vor, auf dieses Gesetz vielleicht später zurück zu kommen.

Das Erbrecht ist übrigens hier als Erwerbstitel des Eigenthums zwischen die Tradition und Occupation und die Schenkungen unter Lebenden hineingestellt, eine Eintheilung, die jetzt ziemlich aufgegeben ist.

Gesetz (von Tessin) über Abschaffung der Fideikom- 58
misse. Vom 1. Dec. (sogl. off. S. 1162 f.)

Authentische Interpretation des Civilgesetzes von 1837 (§. 355), wonach alle über ein Geschlecht hinausgehenden Substitutionen und jegliche Fideikommisse abgeschafft wurden, ohne Erklärung, wiefern dieses Verbot rückwirkend sei? Dieses Gesetz vom 1. December bejaht die Frage und erhebt alle dermaligen Fideikommißbesitzer zu Eigenthümern mit unbedingtem Verfügungsrecht über die ererbte Sache, gegen die Verpflichtung, vom Capitalwerth derselben 8% an den Staat zu zahlen, für welchen Betrag bis zur Bezahlung das Gut, soweit frei, pfandweise belastet wird. Ausgenommen sind die Stiftungen zu geistlichen, wohlthätigen und Schul-Zwecken.

Großrathsbeschluß (von Solothurn) in Betreff authen- 59
tischer Interpretation des §. 570 des Civilgesetzbuches. Vom 29. Jan. (Verhandlungen des Kantonsrathes von Solothurn, S. 6.)

Dieser § lautet: Hinterläßt der Erblasser Eltern oder entferntere Verwandte in gerader aufsteigender Linie oder Geschwister oder Nachkommen von Letztern, so kann er nur über die Hälfte seiner Verlassenschaft verfügen. — Ein obergerichtliches Urtheil hatte vorhandene Zweifel über die möglichen Auslegungen die es Paragraphen und der damit in Verbindung stehenden §§. 1313—1318 neu zur Besprechung gebracht. Der Antrag auf Hebung derselben wurde durch die eine authentische Interpretation enthaltende motivirte Tagesordnung erledigt: daß für die dort genannten Verwandten der Pflichttheil die Hälfte desjenigen Betrags ausmacht, den sie geerbt hätten, wenn der Erblasser kein Testament zurückgelassen haben würde.

60 Gesetz (von Aargau) über Abänderung des Einführungsgesetzes zum Personenrechte, das Erbrecht der Unehlichen betreffend. Vom 4 Jun. (Gesetzesblatt n. 54.)

ebenfalls authentische Auslegung des erwähnten Einführungsgesetzes (§. 4) durch Rectification eines Druckfehlers (247 statt des unrichtigen 248).

61 Gesetz (von Schaffhausen) über das Verfahren bei Beschreibungen und Theilungen sowie über die Antretung (oder Ausschlagung) von Erbschaften. Vom 14. Mai. (Amtsbl. S. 349.)

Außer den Erfordernissen amtlicher Mitwirkung und der Voraussetzung nicht amtlichen (freundschaftlichen) Verfahrens bei Theilungen sowie den Tarifbestimmungen für die Gebühren der Mitwirkung enthält das Gesetz noch Bestimmungen über die Einwerfung vorempfangenen Vermögens und über die Wohlthat des amtlichen Güterverzeichnisses. — Aufgehoben werden dadurch: 1. das frühere Gesetz über die Theilungen vom 6. Sept. 1839, soweit es noch galt und diesen Gegenstand berührt (Ges.-S. S. 133.), und 2. die Instruction des Waiseninspektors vom 9. Januar 1839 (Ges. S. 552 f.), letztere, ohne daß man bemerken kann, wiefern sie durch dieses Gesetz ganz ersetzt wird, da sie nicht sowohl das Theilungsverfahren betrifft, sondern die Aufsichts- und Berichterstattungspflichten des Inspektors.

B. Strafrecht.

62 Strafgesetzbuch für den Kanton Graubünden. Vom 17. Okt. 1850. Als angenommen erklärt 8. Jul. 1851. (besonders gedruckt und in den Verhandlungen des ord. Großen Raths von Kant. Graub. 1850. S. 240 f.)

Eines der bessern schweizerischen Strafgesetzbücher neuerer Zeit, ohne zu viele Casuistik und Allgemeinheiten, in den maximis der Strafbestimmungen häufig etwas höher, als die übrigen, unter Vorwiegen der Geldstrafe, wie dieß die Statuten mit sich bringen, an deren Stelle es tritt. Hervorgehoben mag werden, daß in Fällen, in welchen eine auswärtige Behörde einen Nichtbürger für Verbrechen, im Kanton begangen, zu bestrafen sich erbietet, dem Richter offen bleibt, mit Genehmigung des Kl. Rathes dieses Erbieten anzunehmen und zu diesem Ende selbst den Verhafteten auszuliefern. Ausländische Verbrechen bestraft der inländische Richter am Angehörigen nur auf Begehren der zuständigen ausländischen Behörde.

— Für die Verschärfung der Kost durch Fasten ist kein Maaß festgestellt, für körperliche Züchtigung ein Höchstes von 25 Streichen auf einmal, immer in Gegenwart einer Amtsperson. Rehabilitation ertheilt die strafende Gerichtsstelle. Verlust und Schmälerung der Ehren ist mit Zuchthaus und geringern Strafen nur auf Urtheil hin verbunden. Den Schadenersatz bestimmt der Strafrichter amtshalber, insofern nicht der Beschädigte darauf verzichtet. — Eltern und Vormünder können für Verbrechen oder Vergehen ihrer minderjährigen noch in ihrer Gewalt stehenden Kinder oder Mündel mit voller oder minderer Strafe belegt werden bei Anstiftung, Unterstützung, Benutzung oder auch nur Duldung derselben. Bei Kenntniß des Vorhabens von Verbrechen wird die Unterlassung der Anzeige an die Obrigkeit oder der Warnung des Bedrohten, wenn sie ohne Gefahr des Wissenden Verhinderung möglich gewesen wären, strafbar bis zu 2 Jahren Zuchthaus. Unterlassung der Anzeige des Schuldigen bei Kenntniß desselben wird strafbar, sobald Unschuldige wegen dieses Verbrechens in Untersuchung gerathen. Die Strafe liegt im Ermessen des Richters. Zurechnung zur vollen Strafe beginnt mit 14 Jahren. Längerer Zeitverfluß ohne Untersuchung und Strafe bewirkt je nach der Art des Verbrechens volle Verjährung oder Strafminderung. Für strafbare Verstorbene haften die Erben nach Verhältniß des an sie gelangten Vermögens und nur soweit sie daraus Nutzen gezogen. — Straflos ist Tödtung, wenn Jemand, der vermöge seines Amtes in der Verfolgung eines gefährlichen Verbrechens begriffen ist, den Verfolgten, sofern er seiner sonst auf keine Weise habhaft werden kann, nach vergeblicher Aufforderung sich zu ergeben, tödtet. Kindesmord (n. gew. Begriffsbestimmung) ist unter keinen Umständen unter Todesstrafe; Abtreibung ist vorhanden, wenn eine außerehlich Schwangere durch Mittel absichtlich den Tod der Leibesfrucht im Mutterleib oder zu frühen Abgang derselben bewirkt hat; bei absichtlicher Vergiftung ohne alle nachtheiligen Folgen 3 bis 10 Jahre Zuchthaus; Nothzucht, auch wo Tod folgte, nie unter Todesstrafe; für Unzucht mit Abhängigen (unter Pflege oder Aufsicht) maximum ein Jahr Zuchthaus oder Gefängniß. Ehebruch nur im Rückfall unter Gefängniß bis zu 4 Monaten (zuwider dem strengern Entwurf), auch amtshalber zu strafen u. A. wenn hinlängliche Beweise vorhanden sind, daß ein Ehegatte die Verschuldung des Andern in gewinnsüchtiger Absicht begünstigte und bei Notorietät und öffentlichem Aergerniß; Diebstahl dagegen unter Zuchthaus bis zu 15 Jahren; Betrug strafbar, wie Diebstahl, sobald ein unerlaubter Vortheil bezweckt worden, in Vertragsverhältnissen aber und unter Verwandten nur auf Klage des Beschädigten. Verleumdungen und Ehrenkränkungen bleiben unter den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und Statuten.

63 Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen. Vom 27. Aug. (A. Sammlung II. S. 606 f.)

als nur dem Militärdienst bestimmt, fällt dieß Gesetz für uns außer Betracht.

64 Gesetz (von Bern) über die Stimmregister. Vom 3. Juni. (Gesetze und Decrete 1851. S. 112 f.)

enthält in §§. 19 u. f. Strafbestimmungen über Fälschung bei Mehren.

65 Gesetz (von Tessin) über Abschaffung der Todesstrafe und entehrender Strafen für politische Verbrechen. Vom 20. Jan. (fogl. off. S. 81 f.)

aus der Bundesverfassung Art. 54 hervorgegangen, die Regel jedoch beschränkend auf ausschließlich politische Verbrechen (puramente politici). Die Todesstrafe wird durch lebenslängliches Gefängniß, lebenslängliche Ketten- oder zeitweilige Arbeitshausstrafe durch Gefängniß von entsprechender Dauer ersetzt.

66 Gesetz (von Bern) über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen. Vom 8. Oct. (Gesetze und Decrete 1851. S. 160 f.)

je zu einem Drittheil dem Verleider (nie anzeigenden Beamten) den Armen (Ortsarme des Armenbezirks, wo das Vergehen vorgekommen) und der Staatskasse.

67 Gesetz (von Uri) für Umänderung unerhebbarer Geldbußen in eine andere Strafe. Vom 14. Aug. (Amtsbl. S. 186 f.)

68 Beschluß (von Schwyz) über die Umwandlung unerhebbarer Geldbußen in Frohndienste. Vom 11. Febr. (Amtsbl. S. 77 f.)

Ersteres Gesetz berührt blos die Polizeibußen und verhängt Arbeit im Innern des Gefängnisses, letzterer Beschluß hingegen bestimmt dieß nur bei Frauen; bei Männern dagegen verfügt er Frohnarbeit an Straßen oder Wuhren, und wo solche fehlen, auch sonstige Frohnen. Sträflingen, die sich nicht selbst verköstigen können, ist der Unterhalt, gleich Gefangenen auf öffentliche Kosten abzureichen. Wenn auch zur Sicherheit, daß solche Frohnen wirklich abgeleistet werden, die Sträflinge unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden können, so fallen doch gewiß auch für Schwyz die mannigfachen Bedenken gegen diese Umwandlungsweise nicht weg, welche langjährige Erfahrungen z. B. in St. Gallen, nach den Amtsberichten der Regierung dieses Standes an den Großen Rath von den Jahren 1838 bis 1846, immer wieder dagegen erheben.

Hinsichtlich des Gefängnißwesens mögen auch noch hier anhangsweise, obwohl streng genommen nicht hieher gehörig, Erwähnung

finden der Beſchluß (von Bern) über Errichtung einer beſondern Abtheilung für nicht admittirte (confirmirte) männliche Sträflinge in der Zwangsarbeitsanſtalt zu Thorberg, vom 17. Jul. (Geſetze und Decrete 1851. S. 129 f.) und die Vollziehungsverordnung (von Thurgau) betreffend die Einführung der (am 1. Juni eröffneten) Zwangsarbeitsanſtalt zu Kalchrain, vom 23. April (Amtsbl. S. 99).

C. Civilprozeß.

Geſetz (von Luzern) über das Civilrechtsverfahren. 69
Vom 22. Okt. 1850. In Kraft ſeit 1. Febr. 1851. (Neueſte Geſetzſammlung I. S. 309 f.)

Der Rechtsgang entwickelt ſich in den drei Stadien des Friedensgerichts, des Bezirksgerichts und des Obergerichts. Der Friedensrichter wirkt nur als Vermittler. Kürze iſt ſichtlich angeſtrebt durch Abſchneidung des Recurſes bei manchen Entſcheidungen und Erſchwerung der Purgationsverſuche, unter dem Vorbehalt der Beſchwerdeführung bei Anlaß der Appellation, hinwider aber eine Mehrzahl von Rechtsmitteln (außer der Appellation noch der Caſſation in 12 ziemlich dehnbaren Fällen, der Reviſion in 2 Fällen, dem Recurs und der Beſchwerdeführung) zugelaſſen, welche das Wohlthätige jener Abkürzungen bedeutend vermindert. Auch die Beſchleunigung von Amtswegen in Fällen, da die Anwälte in der Verſchleppung einig gehen, iſt außer wenigen Mitteln (§. 82) unmöglich (§. 91), hingegen wohl in dringlichen Fällen Abkürzung von Friſten (§§. 85. 87). Wohlthätig erſcheint auch, wenn in verſtändiger Hand ausgeführt und in folgerichtiger Schärfe richterlich überwacht (ſchwierig §§. 97. l. c. 103. 105. l. 2. 106. l. 2.), die Miſchung von ſchriftlicher Einleitung des Prozeſſes und mündlicher Replik und Duplik und das kurze Verfahren bei Appellationen (§. 209) ſowie die Adhäſion zu Gunſten der nicht appellirenden Parthei (§. 211). Wieweit im Beweisverfahren die etwas ſtrengen Forderungen über die Form eines glaubhaften Hausbuches (§§. 128. 129) ausführbar ſind, mag gegründeten Zweifeln unterliegen, ebenſo wiefern es zweckmäßig iſt, den Beweispflichtigen anzuhalten, ſeine Zeugen der Gegenparthei in allen Fällen (§. 141) zuerſt zu nennen und dieſe dann geheim abzuhören (§. 142). Dem Zeugen wird nur durch den Gerichtspräſidenten die Wichtigkeit des Eides ausgelegt, den er auf Verlangen der Parthei zu leiſten hat und zwar auf der Stelle. Mehrere Freiheit hat der Richter bei der Zuziehung Sachverſtändiger (§. 166) und der Berathung der Handelskammer (in Handelsfragen. §. 181), als bei dem Partheieneid, welcher nach gemeinrechtlicher Weiſe noch immer zu- und zurückgeſchoben werden

darf (§. 182 f.) und auch möglicherweise sehr unförmlich abgenommen werden kann (§. 190). Unter den „Zwischenverhandlungen" ist auch die Widerklage aufgeführt (§. 238) und dieselbe zulässig erklärt „für Gegenansprüche, welche der Beklagte an den Kläger zu machen hat, und die mit der Klage in keinem Zusammenhang stehen, sondern von einem andern als dem eingeklagten Geschäfte herrühren, insofern der Kläger sich freiwillig darüber einläßt oder keinen ordentlichen Wohnsitz hat und der Richter nicht von sich aus zu Vermeidung von Verwirrung ein besonderes Verfahren anordnet." Die Editionspflicht Dritter in Betreff von Urkunden ist der Zeugenpflicht gleich als Zwangsgegenstand erklärt, sofern nicht der negative Editionseid dagegen schützt. —

70 Regulativ (von Baselland) für die Bezirksgerichte. Vom 27. Jun. (Amtsbl. II. S. 238 f.)

enthält die durch die neuen Gerichtsorganisationen nöthigen Aenderungen an der Prozeßordnung, insgesammt dahin gehend, das gesammte Vorverfahren in die Hände des Präsidenten zu concentriren.

71 Provisorisches Regulativ (von Graubünden) für das Verfahren von Kreis- und Bezirksgerichten bei der Behandlung erstinstanzlicher Civilfälle. Vom 8. Jul. (Großrathsverh. S. 22 und 153 f)

erforderlich, weil auch das für die Bezirksgerichte geltende Regulativ von 1843 nur für das Appellationsverfahren Bestimmungen enthielt, und nur für die Frist bestimmt, bis das definitive Gesetz angenommen sein wird, dessen Ausarbeitung der Gesetzgebungs-Commission auf dießjährige Großrathssitzung (1852) aufgetragen ist. — Für nicht appellable Streitfälle sowohl in den Partheiverhandlungen als den Kundschaftsverhören mündliches Verfahren mit schriftlich articulirtem Rechtssatz, vorbehalten das Ermessen des Gerichts; in appellabeln Fällen schriftliches Verfahren in beiden Beziehungen. Die Abhörung der Zeugen geschieht geheim, ihre Beglaubigung ist ein Handgelübde, nur bei ausdrücklichem Verlangen der Eid, beides vor der Abhörung; die Aussagen aber werden sofort den Partheien eröffnet.

Hier ist nun noch zu erwähnen

72 Die Prozeß-Ordnung (von Aargau) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 19. Dec. (Einführungsgesetz Aarg. Gesetzesblatt n. 73) welche aber noch nicht publicirt ist und erst mit dem 1. Mai 1852 in Kraft tritt.

Geſetz (von Luzern) über das Verfahren bei Bevog- 73
tung volljähriger Perſonen. Vom 3. Juni, in Kraft ſeit 24. Aug (Neueſte Geſetzſammlung II. S. 157 f.)

Merkwürdig, da das Verfahren rein adminiſtrativ bleibt. Der Gemeinderath beruft die zu bevogtenden Perſonen nach Rückſprache mit den Verwandten zur Anhörung vor, und von ſeiner Schlußnahme geht, wenn der Betreffende ſie nicht unterſchriftlich oder vor Zeugen frei anerkennt, der Recurs binnen 20 Tagen vor den Regierungsrath, welcher nach vorheriger auf ſchriftlichem oder mündlichem Wege zu führender Unterſuchung durch das Departement des Armen- und Vormundſchaftsweſens und dem übereinſtimmenden Zeugniß zweier patentirter Aerzte (bei Divergenz derſelben dem Gutachten des Sanitätsrathes) oder bei Verſchwendern der Einvernahme unbetheiligter Perſonen ſchließlich entſcheidet. — Es iſt erfreulich zu bemerken, wie mehr und mehr die Ueberzeugung in der Schweiz Fuß faßt, daß die Bevogtigung nicht zu ſehr zu erſchweren und daher für ein civilgerichtliches Verfahren nicht geeignet iſt, da die Gemeinden dabei nicht als gegneriſche Partheien, ſondern als wohlmeinende Pfleger zu betrachten ſind.

Weiſung der Juſtizkommiſſion (von Schwyz) an die 74
Bezirksgerichte in Betreff der gerichtlichen Verfolgung von Paternitätsfällen. Vom 10. April. (Abl. S. 136 f.)

Danach iſt der durch §. 1 der Paternitätsverordnung vom 11. Okt. 1848 aufgeſtellte Maternitätsgrundſatz gegenüber allen Nichtkantonsbürgerinnen feſtzuhalten und die zwei dießfälligen Verträge mit St. Gallen und Uri erſcheinen hinfort nur als Anwendungen desſelben.

Beſchluß (von Zürich) betreffend die Kündigung der 75
Convention mit dem Stand Schaffhauſen, vom 2. Febr. 1808 (Off. Samml. IV. S. 35 f.) wegen gegenſeitiger Behandlung von Paternitätsfällen. Vom 7. Oct. (Amtsbl. S. 475.)

demnach hinfort gegenſeitig Anwendung des von Schwyz (oben) ausgeſprochenen Grundſatzes der Maternität und Aufhebung der gegenſeitigen Anerkennung des Gerichtsſtandes des Ehemannes bei Klagen wegen Scheidung und Eheverſprechen.

Kreisſchreiben (der Reg. von St. Gallen) an ſämmt- 76
liche Gerichte betreffend die Cautionsſtellung St. Galliſcher Kantonsbürger in Rechtsſtreitfällen vor zürcheriſchen Gerichten. Vom 9. Mai. (Geſetzesſammlung XI. S. 181 f.)

Durch ein früheres Kreisſchreiben vom 7. Oktober 1840 hatte St. Gallen die Cautionsſtellung von zürcheriſchen Angehörigen bei St. Galliſchen Gerichten angeordnet, durch ein ſpäteres vom 20.

Oktober 1848 dieſes frühere zufolge der Bundesverfaſſung Art. 48 widerrufen und nun, da Zürich den Grundſatz der Cautionspflicht für alle Nichtkantonsbürger wieder aufgeſtellt hat, durch vorliegendes Kreisſchreiben wieder Gegenrecht eingeführt; wiefern Zürich und St. Gallen und ebenſo das neue Geſetz von Luzern mit Recht? ſteht dahin. Das Richtige ſcheint wohl eher, daß die Nichtkantonsbürger können angehalten werden, für Bezahlung der Koſten und Entſchädigungen im entſcheidenden Forum ein Prozeßdomicil zu erwählen, wo die Schuldbetreibung gegen ſie, wie gegen Kantonsbürger ſich hinwenden kann, bis ein executoriſches Urtheil ergeht, dem dann die heimatlichen Gerichte nachkommen müſſen, ebenfalls zufolge Bundesverfaſſung Art. 49.

77 Geſetz (von Glarus) in Betreff der Zeugenfähigkeit. Vom 11. Mai und 26. Okt. (16ter Nachtrag zum Landbuch. S. 4.)

Erklärt als zeugnißunfähig: 1. diejenigen, welchen die zur betreffenden Wahrnehmung erforderlichen Kräfte Seele oder Leibes fehlen. 2. von der Inſtanz Entlaſſene, ſofern nicht die Ehre vorbehalten. 3. die das 16te Jahr nicht erfüllt haben und nicht confirmirt ſind. 4. die Ehrloſen. 5. Ehebrecher und Beſtrafte wegen wiederholter Unzuchtsfehler, unter Aufhebung der Civilprozeßordnung §§. 199 und 201. d.

78 *Loi (de Genève) abrogeant l'art. 1781 du code civil. Du 21 Mai* (Mémorial des séances du grand conseil. pp. 1067 & 1097.)

Der Art. 1781 des in Genf geltenden franzöſiſchen C. civil ſtellt den Satz auf, daß in Streitigkeiten zwiſchen Meiſter und Knechten über Löhnung rückſichtlich der Abrede über den Betrag und in Betreff der Zahlung die Ausſage des Meiſters Glauben macht. Dieſe Beſtimmung ward angegriffen als antidemokratiſch, verfaſſungswidrig und unmoraliſch. Ungeacht der Nachweiſungen des Hrn. Chaulmontet, daß dieſer Artikel beinahe nie zur Anwendung komme, manche Analogien im Geſetz und ſeinen guten Grund habe in der Unmöglichkeit oder Schwerfälligkeit eines im Gegenfall erforderlichen Beweisverfahrens, und daß ſelbſt die franzöſiſche Nationalverſammlung ihn kürzlich aufrecht erhalten habe, ward er dennoch aberkannt.

79 Geſetz (von Graubünden) über das Offenrecht. Vom 22. Jun. 1850, als angenommen erklärt am 19. Okt. gl. J., in Kraft ſeit 1. Jan. 1851. (Verh. des ord. gr. Rathes von Graubünden von 1850. S. 79 f.)

Reviſion wegen novis. Erforderniſſe: Jahresfriſt nach dem Urtheil, Vertröſtung (Caution), Zulaſſung durch den Ausſchuß des Gerichtes a quo, Proſequirung binnen 3 Wochen von der Zulaſſung, neue Vertröſtung. — Wirkung: Neue Unterſuchung der

Sache und neues Urtheil. Unmöglich ſind in derſelben Sache zwei Reviſionen, wohl aber iſt geſtattet Erneuerung eines früher abgeſchlagenen Begehrens um neuer nova willen.

Beſchlüſſe (des Kantonsrathes von Schwyz) über den Rechenſchaftsbericht des Kantonsgerichts betreffend die Rechtspflege während des Amtsjahres $18^{50}/_{51}$. Vom 5. Jul. (Amtsbl. S. 317.) 80

betreffen die Protocollführung der Friedensrichter und die Sporteltarife.

Beſchluß (der Reg. von Appenzell A. Rh.) in Betreff der Appellationsfriſten. Vom 25. Jun. (Abl. I. S. 51.) 81

Dieſelben gehen von der (Gemein)Räthenſitzung bis zur Kleinrathsſitzung und werden bei der Kürze dieſer Friſten häufig verſäumt. Darum ſollen hinfort erſtere Sitzungen von den letztern immer wenigſtens 8 Tage entfernt ſein.

Circulaire du directeur du dép. de Justice (de Neuchâtel) touchant l'exécution des jugemens définitifs. Du 30 octobre. (f. offic. n. 45.) 82

Vorſchrift von Formeln, welche die Rechtskraft des Urtheils darthun und von Formen, welche zu befolgen ſind, um die Verwaltung zum Einſchreiten zu vermögen.

Décret (de Neuchâtel) concernant la publicité à donner aux mises en taxe. Du 9 avril. Avec décret interprétatif du 19 nov. (f. off. Nr. 49.) 83

Die mises en taxe können der Urthelurkund der Basler Landes-Ordnung verglichen werden und ſind als eine Einleitung der Concurseröffnung öffentlich zu machen. Dieſe Beſtimmung wird durch das Erläuterungsdekret ausgedehnt auf Proteſte, weil die amtliche Anzeige (signification) derſelben die Unfähigkeit zur Vermögensveräußerung herbeiführt.

Geſetz (von Zürich) betreffend die Schuldbetreibung. Vom 1. April. In Kraft ſeit 17. Aug. (Amtsbl. S. 191 f. Entwurf S. 29 f.) 84

Ein früheres Geſetz über Schuldbetreibungen datirt vom 28. Jun. 1832, ein ſpäteres vom 7. April 1842, dieſes, vom 1. April 1851, enthält gegenüber dem letztern keine tiefeingreifenden Aenderungen. Das Erheblichere ſcheinen die neuen Beſtimmungen über die Nachpfändung, die mehrere Berückſichtigung der Wechſelforderungen, die genauere Angabe der Gründe zu Verweigerung einer Rechtsöffnung, der Abſchnitt von den Nothganten, die Einführung feſter Rechtsſtillſtände für die im Militärdienſte befindlichen und für die deliberirenden Erben eines betriebenen Erblaſſers, die Regulirung der Rechtsvorſchläge gegen Aufkündigungen; wohl vorzüglich aber gibt dieſem Geſetz ſeinen Werth die Verlegung der Ertheilung

des Wortzeichens (der Schuldhaft) in das vollkommen freie Ermessen des Richters.

85 Reglement (des Obergerichts Zürich) zur Vollziehung des obenerwähnten Gesetzes. Vom 19. Jul. (Abl. S. 365 f. 375 f.)

Vorschriften zu gleichmäßiger Führung der Protokolle, Vormerkung der Einträge, Ausfertigung der Betreibungszettel, Pfandscheine nnd Pfandberichte, Behandlung von Versilberungsbegehren, Formulare für Betreibungsstellungen, Registrirung u. s. w. Alles mit beinahe in Aengstlichkeit überschlagender Genauigkeit.

86 Verordnung (des Obergerichts Zürich) betreffend die Führung der Pfandbücher durch die Gemeindeammänner und die Errichtung freiwilliger Pfandverschreibungen auf Fahrhabe und noch uneingesammelte Früchte. Vom 11. Okt. (Amtsbl. S. 491 f. u. 498 f.)

Regeln über die Einrichtung der dem zürcherischen Pfandrechte eigenthümlichen öffentlichen Bücher für Fahrnißpfänder, sowohl solche, die auf dem Wege der gerichtlichen Betreibung zwangsweise als solche die durch freie Uebereinkunft der Partheien verschrieben werden. Die Sorgfalt in der Durchführung dieser bis auf das Ende des 15ten Jahrhunderts zurückgehenden Sicherheitsbestellung (vgl. Bluntschli Zürch. RG. II. S. 127 f.) geht in dieser Verordnung viel weiter als in den dadurch außer Kraft gesetzten ältern Beschlüssen und Instruktionen, und trachtet, den in den letzten Amtsberichten des Obergerichts enthaltenen Klagen über die vorhandenen Mängel in Führung dieser Bücher zu begegnen.

87 Beschluß (der Landsgemeine Uri) bezüglich der Schuldboten und Pfandschatzungen. Vom 4. Mai. (Abl. S. 99.)

Eine wichtige Bestimmung, womit das sog. Kaufschillingsrecht mehrerer altorganisirter östlicher Kantone, z. B. Glarus (s. Landb. §§. 133 l. 3 und 136 l. 2) und Graubünden — für Uri aufgehoben wird, wonach bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dem Gläubiger das Pfand zugeschätzt (d. h. überlassen) wird, wenn nicht ein Kaufliebhaber einen Drittheil der Forderung mehr darum bietet. (Landb. Art. 152) Der Landrath in seinem Zirkular zur Landesgemeine vom 2. und 15. April bestritt diesen Antrag eines Siebengeschlechts, weil dieses Recht dem Gläubiger einen billigen Schutz gegen Verlurste gewähre und überhaupt selten vorkomme, die Aufhebung aber leicht entgegengesetzt wirken, dem Geldbedürftigen bei größerer Möglichkeit des Verlurstes den Credit erschweren, den Wucher erleichtern könnte. — Auch scheint die Ausführung dieses Beschlusses, obschon angehoben (vgl. Abl. S. 109 und 111) auf Schwierigkeiten zu stoßen (s. Amtsbl. 1852. S. 20 u. f.)

Loi (de Fribourg) sur la discussion des biens. Du 12 mai, en 88
vigueur depuis le 1 janv. 1852. (sép. publ.)

Dieſes Geſetz unterwirft die ganze Concursverwaltung der Leitung des Bezirksgerichtspräſidenten, der, adminiſtrativ und richterlich, ſehr frei verfügt, adminiſtrativ — er kann ſich eine Maſſaverwaltung beiordnen, kann die Fahrniſſe einzeln oder ſtückweiſe verkaufen laſſen, Fahrniß und Liegenſchaft, wo und wie er es dienlich erachtet, Recht- und Schuldforderungen, deren Eintreibung für die Maſſe ſchwierig, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger an Averſalverkauf bringen, — richterlich, indem er bei ſtreitigen Fragen inappellabel bis auf 300 Fr. (n. W.) entſcheidet. Er auch hat in ſeiner Verfügung, der Familie des Falliten ſich anzunehmen. Nachtheile dieſes Concursrechts ſind die vielen Vorzugsrechte verſchiedener Gläubiger, die lange Dauer des Zugrechts jüngerer, unbezahlter Gläubiger, die Möglichkeit, ein Jahr lang den Ausſchluß von der Maſſe caſſiren zu laſſen, und das Erkaufte von Liegenſchaften binnen Jahresfriſt erſt zu bezahlen.

Kreisſchreiben (des Obergerichts Luzern) an ſämmt- 89
liche Bezirksgerichte. Vom 25. Febr. (Kant.-Bl. S. 333 f.)

ermahnt zu mehrerer Aufſicht, daß in Concurſen unrichtige Collocationsbegehren amtshalber in die rechte Klaſſe verwieſen werden.

Due Leggi (d. c. d. Ticino) sulla abrogazione di alcuni articoli del 90
cod. di proc. civile risguardanti i concorsi giuridici. Del 7 giugno. (fogl. off. p. 569 f. Cfr. progetti fogl. off. s. straord. n. 9.)

Hienach ſind die Concurskoſten nicht nur obenweg von der Maſſe wegzuziehen, ſondern pro rata auf alle, auch die privilegirten Creditoren zu vertheilen, während ſonſt dieſe Nichts oder doch nur das ratum von der Verſilberung ihrer Pfänder trifft. Ebenſo bei vorausſichtlicher Vertheilung allmälig eingehender Erlöſe iſt zu Deckung des ratum eine entſprechende Summe den betreffenden Creditoren voraus in Abzug zu bringen. Die Sicherung der drei letztverfallenen Capitaljahres Intereſſen iſt auf nur zwei beſchränkt. — Das zweite Geſetz ſtellt die außergerichtliche Beſorgung einer Fallimentsmaſſe ſtatt, wie bisher, unter die Aufſicht eines Gerichtsdelegirten, der häufig nur müßiger Zeuge war, ausſchließlich den Creditoren anheim, welche aber dem Gericht umſtändlichen Bericht über ihre Thätigkeit und dazu ihre Protokolle vorzulegen haben, wobei den Betheiligten Einſpruchsfriſten geſetzt ſind von zwei Monaten nach gerichtlicher Schlußerklärung für ſonſtige Einwendungen, von zwei Jahren für Klagen über dolus.

Decret (von Bern) betreffend die Sicherſtellung der 91
richterlichen Depoſitengelder ſowie der Baarſchaften

und Geldwerthe aus Maſſaverwaltungen. Vom 12. Nov. (Geſetze und Decrete. 1851. S. 219 f.)

Dieſelben gehen an die Amtsſchreibereien und von dieſen an die Bank.

92 Beſchluß (von Zug) über die Arreſtirbarkeit anvertrauter Waare für Hauszins oder andere Schulden. Vom 28. April. (Kantonsbl. S. 79 f.)

Ausdehnung des Arreſtirverbots von Wubb und Geſchirr arbeitgebender Fabrikanten und Ferger laut Kantonsrathsbeſchluß vom 19. Mai 1831 (Geſetzſammlung I. S. 278 f.) auf Webſtühle, von den Armenbehörden angeſchafft.

Es mag auch hier aufmerkſam gemacht werden auf die Mittheilungen des Bundesrathes über ſeine Beſchlüſſe in Beſchwerdeführungen gegen Arreſte ſchweizeriſcher Behörden, enthalten im Rechenſchaftsbericht an die Bundesverſammlung. (Bundesblatt. 1851. II. S. 330 f. und Commiſſionalbericht ebendaſ. S. 501.)

---

93 Sporteltarif (von Uri) für den Civilprozeß Vom 28. Mai. (Amtsbl. S. 117 f.)

Sporteltarif (von Uri) für Zeugen. Vom 14. Aug (Amtsbl. S. 189 f.)

94 *Tarif (de Fribourg) des émolumens et indemnités dus aux autorités judiciaires, aux témoins, aux parties et aux avocats en matière civile. Du 13 Nov. pour être exécutoire à dater du 1 Janv. 1852.* (publ. sépar.)

95 Geſetz (von Baſelland) betreffend den Einzug der Gerichtsſporteln. Vom 17. Nov. (Abl. III. S. 216 f.)

D. Criminalprozeß.

96 Bundesgeſetz über die Bundesſtrafrechtspflege. Vom 27. Auguſt, in Kraft ſeit 26. December. (Amtl. Sammlg. II. S. 743 f.)

97 Geſetzbuch (von Bern) über das Verfahren in Strafſachen. Vom 2. März 1850, in Kraft ſeit 1. Jan. 1851. (beſond. gedruckt.)

98 *Code (de Fribourg) de procédure pénale. Du 11 Mars 1850, en vigueur depuis le 1 Janv. 1851.* (publ. sépar.)

99 *Loi (de Neuchâtel) concernant la répression des contraventions et délits. Du 10 Juin, déclaré exécutoire à dater du 1 Juillet.* (publ. sépar.)

Provisorische Feststellungen (von Graubünden) in Bezug auf das Verfahren der Kreisgerichte in Kriminalfällen. Vom 8. Jul. (Verhandlungen des ord. Großen Rathes. S. 155 f.) 100

Fünf Gesammtgesetze, wovon die drei ersten berechnet auf Geschworne, die zwei letzten auf ständige Gerichte, das vierte zunächst nur für Vergehen, das fünfte nur Grundzüge, für eine Uebergangsperiode bestimmt, bis eine feste Regelung der Criminalrechtspflege in Graubünden eintreten wird.

Die drei ersten haben nicht nur einen gemeinsamen Charakter, sondern sie stimmen theilweise wörtlich überein. Denn ihre Quelle ist eine gemeinsame, das französische Gerichtsverfahren, das sie theilweise mit den kleinlichsten Kleinigkeiten copiren. Es fehlt ihnen Allen gleichmäßig eine eigene, lebendige Anschauung der Aufgaben, daher das Catechismusartige in so manchen Abschnitten, berechnet auf Leute, die ganz neu mit einer Sache umzugehen haben. Alle drei, inbegriffen das mit dem Bundesgesetz meist genau übereinstimmende gleichzeitig beschlossene Gesetz für Militärstrafrechtspflege, können daher nur als Anfangsversuche gelten, die, sollte das französische Geschwornengericht mit seiner schauspielerischen Effektmacherei in der Schweiz wirklich Wurzel fassen, sehr bald Besserungen werden weichen müssen. — Verschiedenheiten sind indessen auch bemerkbar. Bern ist in dem Briefgeheimniß gegen Verhaftete ängstlicher als Freiburg, in dem Verfahren vor den Assisen untersagt Bern dem Präsidenten das Résumé, während Freiburg es gebietet; Bern und Freiburg fragen noch die Geschwornen nach mildernden Umständen, das Bundesgesetz überläßt ihre Würdigung dem Richter; nach dem Wahrspruch der Geschwornen läßt das Bundesgesetz keine weitere Verhandlung über die Thatfrage mehr zu; Freiburg dagegen gestattet, daß die Richter, bei Zweifeln an der Richtigkeit des Geschwornenspruches die Geschwornen wieder zur Berathung zurück in ihr Zimmer schicken, Bern dagegen läßt die Richter, wenn sie das „Schuldig" der Geschwornen einstimmig bezweifeln, den Spruch geradezu cassiren und an eine neue Erörterung weisen. — Während Bern für die richterliche Verhandlung Oeffentlichkeit vorschreibt, schließt Freiburg die Thüren. Einzelne Bestimmungen hat Freiburg allein; so die über freies Geleit. — Am einfachsten tritt das Bundesgesetz auf, schwerfälliger die 2 andern, weil sie auch die Bestimmungen für den Rechtsgang vor Polizei- und correktionellem Gericht umfassen. Besonders verwickelt ist das Einleitungsverfahren in dem Recht von Freiburg, wo nicht weniger als 5 Beamtungen zur Verhaftung mitzuwirken unter Umständen berechtigt sind. —

Das vierte Gesetz enthält eine Mischung von Organisations- und Prozeßbestimmungen, die jedoch nur Polizeiübertretungen und

Vergehen betreffen. Besonderer Beachtung werth ist die Stellung des Präsidenten des correktionellen Gerichts, der die Rolle des Staatsanwalts zu übernehmen hat und daher nach alter deutscher Weise bei dem Spruch im Austritt bleibt, während die Richter einstweilen noch beides, That- und Rechtsfrage zu entscheiden haben. So kurz dieses Gesetz im Vergleich mit den ebenerwähnten Arbeiten ist, so unterliegt ihm, wie uns vorkommt, ein gesunder Keim, der viel mehrerer Vervollkommnung fähig ist und auch viel mehr an vorhandene Einrichtungen sich anknüpft, wie es denn auch selbst bewährte ältere Rechtseinrichtungen des Landes theilweise fortsetzt. — Die Richter werden auf ein Jahr aus der Zahl der Fähigen des Distrikts ausgelooset. Die Fähigen bestimmt eine besondere Wahl der Distriktsgenossen. — Der Zeugeneid ist Regel, das Fähigkeitsalter 18 Jahre. Einen Tarif für dieses Verfahren, vom 18. Juli, enthält die f. offic. n. 31.

Verwandt mit diesem Gesetz ist dasjenige für Graubünden, wo die Untersuchung gewöhnlich auch Präsident und Schreiber des Kreisgerichts führen. „In schweren Fällen, ehe es zur Aburtheilung kommt, hat die Untersuchungskommission einen Amtskläger außer dem Gericht zu bestellen und wenn auf den Tod geklagt werden soll, die dießfällige Bestimmung zu treffen. Wenn es sich dagegen um keine Todesstrafe handelt, bleibt der Strafantrag dem Amtskläger überlassen. So oft ein besonderer Amtskläger auftritt, und auch sonst wenn ein Angeklagter es begehrt, muß demselben ein Vertheidiger gegeben werden." — In Bezug auf das weitere Verfahren ist dem Gericht, ein gedruckter Gesetzesentwurf zu geeigneter Benutzung und Nachachtung empfohlen.

101 Beschlüsse (des Kantonsrathes von Schwyz) über den Rechenschaftsbericht u. s. w. (s. oben Nr. 80.) (Amtsbl. S. 320 f.)

enthält kleine Aenderungen vornemlich an der Strafprozeßordnung, wodurch die Prozeßeinleitung mehr in die Hände der Bezirksammannämter vereinigt, der Vollzug der Urtheile einer weitern Aufsicht unterworfen, die Genauigkeit im Aktenstudium den Richtern empfohlen und für die Stellung der Anträge des öffentlichen Anwalts eine neue Einrichtung getroffen wird.

102 Circular (des Obergerichts Thurgau) betreffend das Voruntersuchungsverfahren der Bezirksämter in Strafsachen. Vom 30. April. (Abl. S. 143 f.)

beabsichtigt Einführung mehrerer Gleichförmigkeit und Genauigkeit bei den ersten Prozeßmaßregeln, der Einlieferung von Inculpaten in die Gefängnisse, der Erhebung des Thatbestandes und des Sachwerthes, Beobachtung der erforderlichen Zurückhaltung in Proceduren, die an das Verhörrichteramt gelangen. — Eine für

Polizeibehörden auch außerhalb des Kantonsgebietes sehr dienliche Instruktion.

Gesetz (von Uri) über die persönliche Freiheit der Bürger und die Fälle derer Beschränkung. Vom 3. Okt. 1850, von der Landsgemeinde genehmigt am 4. Mai 1851. (Abl 1850. S. 212 und 1851. S. 96). 103

Bestimmungen über die Strafe eigenmächtiger Verhaftung eines solchen, — „welcher Einen weder als Verbrecher zu erkennen noch als einen gefährlichen Menschen anzusehen genügende Ursache hat" — (vgl. östr. Strafges. §. 78) — und über die Gründe gerichtlicher Haft: erhebliche Anzeige eines schweren Polizeivergehens, Besorgniß vor Entweichung oder Vertilgung von Spuren, Nichterscheinen nach zweimaligem vergeblichem Vorgebot, Widersetzlichkeit gegen competente Behörden, Wahnsinn oder Schaden im Zustand der Trunkenheit, Vergehen unter Arreststrafe, vorherige Verurtheilung zu Gefängniß; die Befugniß zu solcher Verhaftnahme steht bei der Regierung, der Polizeikommission, den Bezirksammännern, der Verhörkommission, dem Staatsanwalt, theilweise der Militärkommission, dem Gerichts- und Gemeindepräsidium, sowie endlich auf handhafter That oder bei Wahnsinn und Trunkenheit jedem ehrenhaften Landmann. Verhörfrist 24 Stunden von der Haft Anfang an. Hausuntersuchung in gleichen Grenzen.

Beschluß (des Bundesrathes) betreffend die Beitrittserklärung des l. St. Gallen zu dem Auslieferungsvertrag mit Belgien. Vom 3. März. (Amtl. Samml. II. S. 268 f.) 104

Beschluß (von Appenzell A. Rh.) über die Folgen der Instanzentlassung. Vom 6. Mai. (Abl. I. S. 26.) 105

Dieselbe entziehe nicht die Zeugnißfähigkeit.

Beschluß (der Reg. von Uri) betreffend Befugniß des Kantonsgerichts zu Schärfung von Strafen erster Instanz. Vom 25. Aug. (Amtsbl. S. 208.) 106

Wenn ein criminalgerichtlich Verurtheilter appellirt, adhärirt der Staatsanwalt eo ipso.

Sportelntarif (von Uri) für den Strafprozeß. Vom 14. Aug. (Amtsbl. 181 f.) 107

E. Gerichtsorganisation.

Reglement (von Uri) für die Justizbehörden oder sämmtliche Gerichte. Vom 18. Aug. (Amtsbl. Beilage zu Nr. 36.) 108

Für 1. Civilprozesse: Ammanngerichte, Bezirksgerichte, Kantonsgericht; 2. Straffälle: Ammanngerichte. Bezirksgerichte. Criminalgericht. Kantonsgericht. 3. Aufsicht: Justizkommission, Kantonsgericht. Landrath. Außerdem üben noch die Wuhr- und Dorfgerichte verfassungsmäßig richterliche Befugnisse aus. — Ferien 8 Tage vor und nach Ostern. — Geschäftsordnung. (Eröffnung mit Anrufung des heiligen Geistes und 5 Vaterunser) — Mündlichkeit und Oeffentkeit — Ordnungsbußen bis 24 Fr. n. W. — Urtheilsmotiviruug — Jährlicher Rechenschaftsbericht — Oberaufsicht: „Das Kantonsgericht ertheilt inner den Schranken der Gerichts- und Prozeßordnung den untern Behörden und Beamten über die Anwendung derselben die nöthigen Weisungen und Befehle, denen sie nachzukommen verpflichtet sind, bei Strafe für Widersetzlichkeit und Verantwortlichkeit für alle Folgen. Hinsichtlich der Rechtssprüche aber, d. h. was materiell Rechtens sei in einzelnen Fällen, haben sie vom Kantonsgericht weder Belehrung zu verlangen noch anzunehmen.

109 Verfassung (von Baselland) betreffend die richterliche Gewalt. §§. 71—79. (Abl. I. S. 25 f.)

Obergericht von 9 Mitgliedern — urtheilt über bürgerliche, Verwaltungs- und Straffälle und hat die Aufsicht über alle bürgerlichen Verwaltungs- und Straffälle. Der Obergerichtsschreiber nimmt an den Berathungen Theil, nur mit berathender Stimme. Die Oberrichter sind für ihre Verrichtungen zu jeder Zeit dem Landrath verantwortlich. Jährlicher Rechenschaftsbericht. (?) Dreijährige Amtsdauer. — „Der Kanton soll zur Einführung des Geschwornengerichts sei es im Wege der Centralisation sei es durch Concordate mit andern Kantonen Hand bieten." Amtsdauer dreijährig.

110 Gesetz von (Uri) über die Oeffentlichkeit der — Gerichtsverhandlungen. Vom 4. Mai. (Landsgemeinde-Circular §. 4. Beilage n. 3. Abl. S. 95 f.)

Ausführung des §. 28 der Verfassung. Diese Oeffentlichkeit bezieht sich bei den Gerichten nur auf Verlesung der Akten, die Vorträge der Partheien und die Eröffnung der Urtheile, und auch da, wenn nicht der Anstand widerspricht. Das Gericht entscheidet über die Schließung der Thüren und „Räumung der Tribüne."

111 Gesetz (von Baselland) über die Oeffentlichkeit des Sitzungen des Regierungsrathes, des Obergerichts, des Kriminal- und correktionellen Gerichts und der Bezirksgerichte. Vom 12. Mai. (Abl. II. S. 76 f.)

Ausführung der Verfassung §. 34 und Grund der Aenderungen in Ges. nn. 126 und 127. Ausnahmen — von der öffentlichen Partheiverhandlung: bei Gefährdung der Sittlichkeit; — von der öffent-

lichen Berathung: bei gleicher Gefährdung und ferner bei wichtigen Familiengeheimnissen, Geschäften, die vermöge des Aufsichtsrechtes zu erledigen sind und nicht streitigen Betreibungen, im Allgemeinen aber bei Straffällen.

Gesetz (von Solothurn) betreffend Aufhebung der Verwaltungsgerichte. Vom 20. März. (Abl. S. 93.) 112

Geboten durch die Verfassung §. 44. Dem Regierungsrath sind zugewiesen Streitfragen: a. über Benutzung von Gemeindeanstalten und Gemeindevermögen rücksichtlich der Weise der Benutzung im Allgemeinen; b. über Errichtung von Gemeindeanstalten, Erbauung und Unterhalt von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, Nebenstraßen und dgl. c. über Erhebung und Vertheilung von Abgaben, Gemeindelasten, Frohnungen und Leistungen, wenn es sich im Allgemeinen um die Art handelt, wie dieselben sollen getragen werden, nicht aber wenn darüber Streit entsteht, ob und in welchem Maaß einzelne Personen nach den jedesmal bestehenden Vorschriften pflichtig seien; d. über Ertheilung von Gemeindebürgerrechten; e. über Eintheilung von Heimatlosen. Den Civilgerichten fallen anheim alle andern Streitfragen administrativer Natur. Dadurch fallen weg §§. 347—363 der Prozeßordnung (über Conflikte).

Gesetz (von Solothurn) über die Obliegenheiten des Obergerichts. Vom 20. März. (Amtsbl. S. 95). 113

Außer den schon bestehenden Pflichten: Zuweisung der Aufsicht über die Verrichtungen der Amtsgerichte, der Amtsgerichtspräsidenten, Amtsschreibereien und Gerichtschreibereien, sowie des Kriminalgerichts und Verhöramts. Neu ist die Aufsicht über die Amtsschreibereien, bezüglich des Hypothekar- und Sportelnwesens. Ebenso ist das Obergericht Examinatorencollegium über Fürspreche, Gerichtschreiber und Notarien. Ein Antrag, der die Geldtagsrödel (Prioritätsbescheide) vor ihrem Erlaß an das Obergericht zur Prüfung weisen wollte, wurde verworfen.

Reglement (von St. Gallen) für das Kantonsgericht. Vom 5. Jul. und 5. Sept. (Amtl. Bekanntm. S. 517). 114

Der Präsident führt den Vorsitz auch bei den Commissional- und Augenscheinsverhandlungen. Bußen für Verspätungen. Sitzungsbeginn im Sommer früh um 7 Uhr. In Commissionalgutachten Minderheit zulässig.

Gesetz (von Schaffhausen) die Herstellung der ursprünglichen Fassung des §. 23 des Reglements des Appellationsgerichtes betreffend. Vom 18. Dez. 1850, publicirt am 8. März 1851. (Amtsbl. S. 137 f.) 115

womit das (gefährliche) Recht des Appellationsgerichts wieder hergestellt wird, Justizbehörden oder deren Angestellte bei Pflicht-

verletzungen nach wiederholter Mahnung zu ſtrafen, zu ſuſpendiren oder zu entſetzen.

116 Verfaſſungsgeſetz (von Zürich) betreffend Einführung von Schwurgerichten bez. Abänderung der Art. 12. 44. 61. 63. 66 und 68 der Staatsverfaſſung vom 10. März 1831 und des Verfaſſungsgeſetzes vom 26. Mai 1840. Angenommen in den Urverſammlungen am 23. reſp. 30. Nov. und 14. Dec. (Abl. 474 f. 515 f. Beilage zum Abl. Nr. 101).

enthaltend die allgemeinen Umriſſe, aus denen vorläufig nur zu entnehmen iſt, daß 1. den Geſchwornen auch andere Theile der Strafrechtspflege als die Verbrechen unterworfen werden können, 2. daß die zu den eidgenöſſiſchen Aſſiſen gewählten Schwurmänner verwendbar ſind und 3. daß als Glieder des Gerichtshofes für politiſche und Kriminal-Verbrechen die Glieder des Obergerichtes eintreten. —

117 Geſetz (von Baſelland) über die Organiſation der Strafrechtspflege. Vom 13. Mai. (Amtsbl. II. S. 80 f.)

Eigentlich vorwiegend Prozeßgeſetz. Die Voruntersuchungen ſind dem Bezirksſtatthalter zugewieſen, ebenſo Hausſuchungen bei vorhandenen Verdachtsgründen; wo Gefahr im Verzug, ſind auch Gemeinräthe dazu befugt. Die Voruntersuchung geht durch den Staatsanwalt mit einem Gutachten über den Gerichtsſtand an die Regierung. Dieſe überweiſet an das Gericht. Verhöramt bei dem Obergerichtsſchreiber, Antragſtellung bei dem Staatsanwalt. Zeugen hört das Gericht ab. Das Hauptverfahren fällt in die Sitzung, das Verhör auch hier bei dem Gerichtsſchreiber, Fragerecht aber bei Richter, Staatsanwalt und Parthei. Beeidigung beſchließt das Gericht, ebenſo (im Widerſpruch mit dem landräthlichen Beſchluß), ob zuvor eine pfarramtliche Unterweiſung vorangehen ſolle? Der Präſident reſumirt. Die Entſcheidung der Thatfrage, mit Beachtung der Regeln des Beweiſes nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, beurtheilt das Gericht abgeſondert, nachher ebenſo die Rechtsfrage, die Strafe bei dem Todesurtheil wenigſtens 6 Richter. Der Angeſchuldigte kann Kriminal-Sachen an das Obergericht ziehen, correktionelle aber an deſſen Präſidenten. Disciplinar- und Verſpätungsbußen. Befugniß des Obergerichtes, das Prozeßverfahren durch Weiſungen zu ergänzen.

118 Geſetz (von Solothurn) über die Organiſation des Kriminalgerichts und des Verhöramts. Vom 20. März. (Amtsbl. 94 f.)

Das Verhöramt beſteht aus einem beſondern Verhörrichter, einem controlirenden Oberrichter und dem Aktuar. Der Vorſchlag wollte den Oberrichter mit dem Verhör betrauen und den ſpeziellen Verhörrichter abſchaffen — theils aus lokalen, theils aus allgemeinen Gründen. — Kriminalgericht 4 Mitglieder und der Vorſtand bei

einem der Amtsgerichtspräſidenten, die der große Rath auf ein Jahr wählt. Zur Fällung eines Endurtheils ſind alle Stimmen, eines Todesurtheils vier, beim Obergericht fünf Stimmen erforderlich, beidemal den Präſidenten auch gezählt. (Vgl. Verhandlungen des gr. Rathes. S. 30 f.)

Geſetz (von Baſelland) über die Aufſtellung eines Staatsanwalts. Vom 23. April. (Abl. II. S. 10 f.) 119

Geboten durch die Verfaſſung. Obliegenheiten: 1. Führung der öffentlichen Anklagen bei dem Kriminal-, correktionellen und Obergericht ſowie bei Polizeigerichtsappellationen. 2. Vertretung der öffentlichen Vermögensintereſſen bei Civilprozeſſen. 3. In wichtigen Polizeiprozeſſen Vorſtand oder Führung auch in erſter Inſtanz. 4. Auf Begehren des Reg.-Rathes Begutachtung anderer wichtiger ins Rechtfach einſchlagenden Materien. — In Straffällen geſchieht der Antrag frei nach Geſetz und geltendem Recht. — Amtsdauer dreijährig. Ordnungsbuße für Pflichtverſäumniß von 20—100 Fr. Abberufung auf vereinten motivirten Antrag von Regierung und Obergericht. Haftbarkeit für verurſachten Schaden auf dem Civilweg. Verantwortlichkeit gegenüber dem Regierungsrath. Jährlicher Rechenſchaftsbericht.

Loi (de Fribourg) sur les cours d'assises. Du 22. Nov. (sép. publ.) 120

Modification der loi judiciaire vom 26. Mai 1848. 3 Kreiſe. Wahl von 150 Geſchwornen. Recuſation gegen die Richter von Seite des Staatsanwalts und des Angeklagten. Erſatz durch den nächſtwohnenden Suppleanten. Vertheidigungspflicht der Sachwalter und Rechtsgelehrten. Caſſationsrecurs von 20 auf 3 Tage beſchränkt.

Geſetz (von Graubünden) über die Competenzen der verſchiedenen Gerichtsbehörden in Civilſachen. Vom 5. Jul. 1850. Als angenommen erklärt am 9. Okt. gl. J., in Kraft mit 1. Jun. 1851. (Verh. des ord. gr. Rathes von 1850. S. 181 und 193). 121

Mit dieſem Geſetz iſt das durch die Hoheitsrechte der Hochgerichte von Graubünden tauſendfältig zerſplitterte Gerichtsweſen in ein modern-hierarchiſches Inſtanzenſyſtem gebracht, wonach das Zugverfahren für appellable Civilſachen und die Grenzen des „Unweiterzüglichen" feſtgeſetzt ſind — bei Vermittleramt mit fl. 10. — BW. bei Ausſchüſſen des Kreisgerichtes (3 Perſonen) mit fl. 30. gl. W. — Kreisgerichten mit fl. 100. gl. W. — (und weiterzüglich Sachen im Betrag nicht über fl. 1000 gl. W.). Bezirksgerichten mit fl. 1000 gl. W. — bei Obergericht das Weitere. — Das Geſetz beruht auf einem andern gleichen Tages, wodurch die Zahl der alten Gerichte erſter Inſtanz (93) reducirt und eine Ein-

theilung in 39 Gerichtskreise dafür eingeführt und Manches vereinfacht, namentlich auch die Justiz wohlfeiler und insofern besser wird, als man bei der Wahl der Richter nicht mehr an die Repräsentation gebunden, sondern an die tüchtigsten gewiesen ist.

122 Gesetz (von Graubünden) über die Rechtsmittel aus formellen Gründen oder Recurse. Vom 3. Jul. 1850, angenommen erklärt am 19. Okt. gl. J., in Kraft seit 1. Jan. 1851. (Verh. des gr. Rathes von 1850. S. 161 f.)

betrifft Beschwerden über Justizverweigerung und streitigen Gerichtsstand, welche an den kleinen Rath — Beschwerdenfehler gegen die Vorschriften über das Prozeßverfahren, welche an das betreffende Appellazgericht gehen. Bedingung der Zulässigkeit ist bei Competenzstreit und Prozeßformverletzung Erklärung des Recurses in Gegenwart der Part (Gegner) sofort nach Kenntnißnahme vom Urtheil. Das Gesetz bezieht sich nur auf Civil- und Injurienfälle. Der Recurs übt keinen Suspensiveffekt. Der letztere Satz war eigentliches Ziel des Gesetzes, zu Abschaffung der vielen und langen Stillstellungen und weitläufigen Verhandlungen vor der Standeskommission.

123 Beschluß (von Graubünden) über Aufhebung des Handels- und Fuhrgerichts. Vom 17. Jun. (Verh. des ord. gr. Rathes. S. 14 f.)

— als überflüssig und unpassend bei der jetzigen Kreisgerichtsorganisation. Dieses Handelsgericht urtheilte bisher über alle Privatstreitigkeiten wegen transitirenden Kaufmannsgütern, namentlich über Entschädigungsforderungen zwischen Speditoren und Fuhrleuten und diesen untereinander, wenn letztere zur Zeit der erhobenen Ansprache in Chur anwesend waren — und theilte sich in dieser Arbeit mit dem Fuhrrichter, der nur bis auf fl. 20 BW, mit einem Ausschuß, der bis auf fl. 100 gl. W. unweiterzüglich absprach, während es bis auf fl. 1000 gl. W., weiter aber mit Zug an das Oberappellationsgericht entschied. (Amtl. Gesetz-Sammlung von Graubünden III. S. 187 f.)

124 Beschluß (von Graubünden) über Aufhebung der statutarischen Compromißgerichte. Vom 26. Jun. (Verh. des ord. gr. Rathes. S. 65.)

durch einzelne Landesstatuten festgestellte Gerichte, welche ohne Weiterzug entschieden (A. Gesetzsammlung II. S. 239), als mit der Bundesverfassung und den (jetzigen) Grundsätzen der kantonalen Gesetzgebung im Widerspruch stehend und als Umgehung des natürlichen Richters unstatthaft erfunden.

125 Beschluß (von Baselland) über die leitenden Grundsätze bei Organisation des Civilprozeßverfahrens. Vom 23. April. (Abl. II. S. 55.)

erklärt, daß „namentlich eine gehörige Einleitung der Prozesse, die dem bisherigen Verfahren fast ganz abging, erheischt wird, damit der nach der Hauptverhandlung sofort öffentlich seine Meinung abgeben sollende Richter gehörig orientirt und der Gefahr überhoben sei, überrascht und verwirrt zu werden"; — daher die fünf Bezirksgerichtspräsidenten „sachkundige", vom Obergericht zu prüfende Männer, die Instruktion der Civilprozesse übernehmen und dem Richter den Prozeß zur Hauptschlußverhandlung vollkommen vorbereitet hinstellen mögen.

Gesetz (von Baselland) betreffend einige Abänderungen in der Organisation der Bezirksgerichte. Vom 19. Mai. (Amtsbl. II. 105 f.) 126

Die Bezirksgerichte haben 7 Richter, das Präsidentenverhör 3 (Präsident inbegriffen). Prüfung der Gerichtsschreiber. Besoldungen. Sporteln.

Gesetz (von Uri) für Aufstellung von Vermittlern. Vom 4. Mai. sammt Vollziehungsverordnung vom 12. gl. M. (Landsgemeinde Circular §. 3. und Beilage Nr. 2. Abl. S. 93 f. 103.) 127

Der Vermittler wird von der Dorfgemeinde gewählt, auf zwei Jahre, außerhalb oder innerhalb derselben; die Stelle zählt als Gemeindebeschwerde. Er hat keine Entscheidcompetenz, ist aber jeder Civil-Streitsache erster Anlauf und ertheilt Acceß vor die andern Gerichte, sofern die Sachen nicht in die Competenz des Ammanngerichtes fallen.

Beschluß (des kl. Rathes evang. Theiles von Graubünden) über die Gerichtsbarkeit in Pfrundanständen. Vom 15. Jul. (Amtsbl. 230.) 128

Als mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruch stehend wird die Gerichtsbarkeit des kleinen Rathes in Pfrundanständen zwischen Gemeinden und Pfarrern aufgehoben und der gewöhnliche Civilrichter als competent erklärt.

Gesetz (von Baselstadt) über die Gerichtsbarkeit in Dienstbotenverhältnissen. Vom 2. Dec. 1850, publicirt am 26. April 1851. (Gesetzs. XIII. S. 16 f.) 129

Ueber Sachen wegen Lohns, Dienstzeit, Kost u. s. w. entscheidet im Stadtbezirk ein besonderer Einzelrichter zwischen Herrschaften und Dienstboten — d. h. allen Personen, welche sich auf gegenseitige Aufkündung hin zu häuslichen oder wirthschaftlichen Dienstleistungen um einen bestimmten Lohn verdingen, geschehe dieß mit oder ohne Wohnung und Kost, mit oder ohne Haftgeld, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Fabrikarbeiter dagegen, Taglöhner, Gesellen, Lehrlinge, Nätherinnen u. s. w. fallen nicht unter die Gerichtsbarkeit des Dienstbotenrichters. Spruchgrenze in Strafbefugniß

10 n. Fr., in Streitsachen 35 n. Fr. unweiterzüglich; bei höhern Summen unter Beiziehung zweier Mitglieder des Polizeigerichtes, aber mit Recursbefugniß bei Summen über n. Fr. 70 oder Bußen über n. Fr. 20, einer Freiheitsstrafe oder Wegweisung. Dieselben Verrichtungen fallen für den Landbezirk dem Civilgerichtspräsidentenverhöre zu. — Diese Einrichtung hat sich in Basel von alter Zeit her gut bewährt. Früher entschieden die zur Einhaltung der Taxordnung Verordneten, später der Oberstknecht (der erste Rathsweibel) seither ein besonderer Dienstbotenrichter. Im Jahr 1834 wurde die Stelle vielfach angefochten, aber belassen und nun aufs Neue eingerichtet.

130 *Loi (de Fribourg) sur les avocats. Du 22 Nov., en vigueur dès le 1 Janv. 1852.* (impr. Galley.)

Die Stellung der Sachwalter wird als öffentliche Beamtung behandelt, bestimmt zur Vertretung an den Schranken, darum theilweise unverträglich mit andern Aufgaben, aber auch nicht so ausschließlich, daß nicht das Kantonsgericht fremde Advokaten unter Gegenseitigkeitsvorbehalt zulassen könnte. Voraussetzungen: Kantonsbürgerrecht oder bei Gegenseitigkeit Niederlassung, guter Leumden, Studien von Literatur, Philosophie und zwei Jahre Recht, zweijährige praktische Vorbereitung bei einem Fürsprech, Anerkennung, oder statt der zwei letztern Erfordernisse bisheriges öffentliches Lehramt im Recht oder Bekleidung von höhern Stellen, aus der sich Rechtskunde ergiebt. Praktische Vorbereitung in der Zeit der Studien zählt nicht. Die Prüfung durch den Justizdirektor, zwei Oberrichter, einen Rechtslehrer und zwei Fürspreche geschieht mündlich (Allgemeine Rechtsgrundsätze. Völkerrecht. Bundesstaatsrecht. Kantonal-, Civil-, Handels- und Strafrecht. Französisches Civilrecht. Grundlehren des römischen und canonischen Rechts), verbunden mit einem Vortrag — und schriftlich (Arbeit über Civilrecht und Prozeß). — Pflichten: Unentgeldliches Auftreten bei amtlicher Berufung, Unterzeichnung aller Schriftstücke, Standesanstand, Beistand in allen Sachen, außer bei erkanntem Unrecht, alsdann mit Genehmhaltung des Kantonsgerichtspräsidenten, Zurückweisung aller Unterstützung in Gesetzesumgehung, aller Betheiligung bei dem Ausgang eines Prozesses, aller Verträge über den Betrag seiner Vergutung. — Unter Verantwortlichkeit des Fürsprechs können die Zöglinge von Sachwaltern vor den ersten Instanzen, mit Genehmigung des Präsidenten vor Kantonsgericht auftreten. Aufsicht und Rügerecht wird durch einen besondern Rügerath und die Gerichte geübt.

131 *Loi (de Genève) concernant la profession libre d'homme de loi. Du 4 Juin.* (Mémorial des séances du gr. cons. p. 1182 s. 1217. 1223. 1228. 1229. 1231. 1369 s.)

Die alte Genferorganiſation des Fürſprechenamts hatte procureurs für Durchführung der Rechtsformen und der Schuldbetreibung (la postulation) und unter ihrem Vortritt die freien Fürſprecher für die Vorträge (la plaidoirie). Dieſes Syſtem ward durch ein Geſetz vom 20. Jun. 1834 aufgehoben; zur Einleitung deſſelben Geſetzes diente der klaſſiſche Bericht von Bellot, enthalten in Loi sur la procédure civile. Ed. augm. 1837. pp. 769 s., welcher den Gedanken deſſelben entwickelt, die Abſonderung der Poſtulation und damit die Procureurs fallen zu laſſen, außer für die saisie immobilière, die ſie auch ferner beſorgten. Der Vorſchlag zu der vorliegenden Arbeit ging dahin, das Fürſprechenamt, das als „industrie“ behandelt wurde, frei zu erklären, d. h. formell unabhängig von jeder Vorbildung, aber geknüpft an ein Alter von 27 Jahren, dagegen die Poſtulation einer kleinen Zahl Erwählter des Staatsrathes zu übertragen. Die weitläufige Verhandlung entfernte auch dieſe Sonderung und ſo ſteht nun Genf ungefähr auf dem gleichen Punkte wie Baſelſtadt, wo außer der Gantbeſorgung, die übrigen Rechtsgeſchäfte Jedem zuſtehn, und ſelbſt mit noch weniger Beſchränkungen, als nach dieſem Geſetz für Genf, deſſen homme de loi bei dem Civiltribunal ſich ſpeziell zur Zulaſſung melden, den Sachwaltereid leiſten und 27 Jahre erfüllt haben muß und außer der Aufſicht der Tribunale noch eine ſpezielle Aufſichtsbehörde über ſich hat, dagegen aber auch ein viel mehr entwickeltes Recht durcharbeitet und vertritt. —

Anwaltsgeſetz für den Kanton Thurgau. Vom 4. Jun. (Amtsbl. 214 f.) 132

Dieſer Beruf für Inländer ſowie aufrechtſtehende Schweizerbürger iſt abhängig von einem Fähigkeitszeugniß des Obergerichts, dieſes von einer Prüfung durch einen Ausſchuß deſſelben. Sie haften für allen Vorſatz- oder Nachläſſigkeits-Schaden, wogegen moraliſch garantirt ein Pflichteid, ökonomiſch Einſtand zweier ſolidariſcher Bürgen und Selbſtzahler, prozeſſualiſch Ordnungsbußen von 5—100 Fr. und Gefahr der Patententziehung. Als Pflichtverletzung gilt irgendwelche Betheiligung an dem Ausgang eines Rechtsſtreites. Ihnen liegt pflichtweiſe ob die Vertretung Unfähiger und Angeklagter.

Reglement (des Obergerichts von Thurgau) betreffend die Prüfung der Rechtsanwälte. Vom 29. Sept. (Amtsbl. 360 f.) 133

Die Prüfungscommiſſion dreigliedrig. Prüfungsgegenſtände: Civilrecht (römiſches und deutſches) und Kriminalrecht. Civil- und Kriminalprozeß. Kantonalgeſetzgebung und allgemeines ſowie ſpeziell ſchweizeriſches und kantonales Staatsrecht. Schriftliche Ausarbei-

tung und mündlicher Vortrag einer Prozeßaufgabe. Nach Abweisung kürzeste Wiedermeldungsfrist 2 Jahre.

134 Kreisschreiben (des Reg.-Raths von Bern) betreffend die Verrechnung und Genehmigung der Fiskalanforderungen von Anwälten für armenrechtliche Erscheinungen. Vom 24. Jan. (Gesetze und Decrete 1851. S. 26 f.)

betrifft die Vergütung von Reiseauslagen und ordnet statt sofortiger einfacher Tarifirung durch die betreffenden Gerichte Eingaben an die Justizdirektion, Prüfung, bei Zweifeln Rückgang an die erste, Rekurs an die zweite Instanz und mannigfache Bescheinigungen an.

135 Beschluß (von Schwyz) über die Notariatsprüfung. Vom 11. Febr. (Amtsbl. 209.)

Anordnung von Prüfungen durch den jeweilen betreffenden Bezirksrath; darüber Bericht an die Wahlbehörde.

136 Decret (von Bern) über provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren. Vom 8. Okt., in Kraft seit 1. Nov. (Gesetze und Decrete 1851. S. 162.)

— um einen Drittheil; dagegen Enthebung von der Pflicht zu Einregistrirung solcher Urkunden und Verträge, welche schon in die Grundbücher fallen.

137 Gesetz (von Solothurn) über die Besoldungen der gerichtlichen Behörden. Vom 20. März, in Kraft seit 1. April. (Amtsbl. 96 f.)

Vorzüglich streitig war die Besoldung und die Vereinigung beziehungsweise Trennung mehrerer Amtsschreibereien.

138 *Décret (de Fribourg) sur les cautionnemens à fournir par les greffiers des tribunaux. Du 18 Sept.* (sép. publ.)

139 *Tarif (de Fribourg) sur les poursuites. Du 20 Sept., entrant en vigueur le 1 Nov.* (sép. publ.)